Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1866)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung 1866 : Juni

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Ordentliche Commerfitung 1866.

Rreisschreiben

an

fämmtliche Mitglieder des neugewählten Großen Nathes.

Erfte Sitzung.

Montag, den 4. Juni 1866. Bormittags um 10 Uhr.

Bern, den 23. Mai 1866.

Herr Großrath!

Nach den eingelangten Protokollen sind Sie zum Mitglied des neuen Großen Kathes gewählt worden. Entsprechend den Bestimmungen des S. 1 des Großraths-Reglements vom 18. März 1865 laden wir Sie ein, sich Montag den 4. Brackmonat, des Bormittags um 10 Uhr, im Sitzungssaale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern zur Konstituirung der neuen Behörde und Erledigung der Wahlanstände einzufinden. Die erste Aufgabe, welche derselben alsdann unmittelbar nach ihrer Konstituirung abliegt, ist nach dem angeführten Reglement die Wahl des Regierungsrathes und seines Präsidenten.

Mit Bochschätzung!

Mamens des Regierungsrathes:

Der Prafident:

P. Mign.

Der Rathsschreiber:

Dr. Erächfel.

Tagblatt bes Großen Rathes 1866.

Herr Regierungspräsident Migh eröffnet die Situng mit folgenden Worten:

Meine Herven! Nach einer Integralerneuerung bes Großen Kathes wird in folgender Weise versahren. Der Z bes neuen Großrathsreglementes schreibt vor: "Das älteste anwesende Mitglied oder ein anderes von diesem oder der Versammlung dazu bezeichnetes Mitglied führt so lange den Borsit, die die Bersammlung ihren Präsidenten gewählt hat." Der S I sagt dann: "Der Große Rath prüft die eingegangenen Wahlasten und entscheidet über die Gültigseit der Wahlen." Der Regierungsrath hat, wie in frühern Jahren, einen Bericht über die Erneuerungswahlen ausgearbeitet und erwartet, daß, wie es früher geschah, so auch dießmal eine Kommission aus drei oder fünf Mitgliedern von dem provisorischen Büreau bestellt werde, um die Wahlbeschwerden zu untersuchen und dem Großen Kathe darüber Bericht zu erstatten. Auf meine Erkundigung, wer das älteste Mitglied der Versammlung sei, und demnach das Präsidium zu überrechmen habe, habe ich in Ersahrung gebracht, daß diese Würde dem Hern Zahler, Rechtsagent in St. Stephan, zustommt. Ich lade ihn also ein, die Stelle des Alterspräsidenten einzunehmen, oder irgendein Mitglied der Versammlung dazu zu bezeichnen.

herr Bahler übernimmt den Borfit und fpritht folgende Worte zu der Bersammlung:

Meine Herren! Ich heiße Sie willkommen zum Frieden, willkommen zur Versöhnung, willkommen zum Anfang ber wichtigen Arbeiten in dem Haus, wo seit Jahrhunderten die Angelegenheiten des bernischen Bolkes berathen worden sind.

72

Von den jugendlichen Parteikämpfen längst zurückgetreten und der einseitigen Politik gang fremd, segne ich den Tag, an welchem mir am Abend meines Lebens noch die Ehre zu Theil wird, eine Versammlung zu eröffnen, von welcher wohl mehr als von irgend einer andern verlangt wird, daß sie un= abhängig von Parteigedanken und Sonderintereffen durch fleißige Arbeit und Verföhnung das Gluck des bernischen Voltes begründe.

Sine schwere, aber auch eine schöne Aufgabe wird uns da gestellt. Das Baterland ruft seine Abgeordneten zum Un= fang eines neuen Zeitabschnittes seiner Geschichte zusammen. Der Fortschritt der Zeit kennt keinen Stillstand, wer nicht damit vorwärts geht und Schritt hält, der bleibt für immer zurück. Seit langer Zeit ist nicht leicht ein bernischer Großer Nath unter so ganz eigenthümlichen Verhältnissen zusammen-

getreten, wie der gegenwärtige.

Der Weg, den wir betreten muffen, ist dornig und steil.
Rosen sollten erst gepflanzet werden. Das Bolk verlangt und erwartet viel, aber die Mittel zur Befriedigung aller Wünsche sind nicht vorhanden. Mancher wackere Patriot wird sich daher selbst fragen, ob wir es auch vermögen, die guten Vorsäße in guten Werken durchzuführen und das unumgänglich erforderliche Zutrauen zu erwerben. Aber wenn das Vaterland ruft, dann foll der Republikaner auf dem

Cammelplat ericheinen.

In letter Zeit war unfer Bolk an Unzufriedenheit krank, sein Vertrauen muß wieder geweckt und gestärkt werden. Es verlangt Erweiterung seiner Rechte, immer mehr Freiheit. Ja, Freiheit mit Ordnung, das ist das einzig richtige Losungswort. Das Bolk will, daß unser Staatshaushalt besser ge-ordnet und in ganz wichtigen Fällen ihm selbst der Entscheid vorbehalten werde. Es verlangt, daß das unnatürliche Ver-hältniß zwischen den beiden Kantonstheilen Bern's nun einmal regulirt werde. Diese Regulirung ist ein allgemeiner gegenseitiger Wunsch, der laut Befriedigung fordert. Eine allgemeine Gesammtadministration, welche die betden Landestheile in gleicher Weise umfassen könnte, das dürfte am nächsten zur glücklichen Vereinigung führen. Der alte Kantonstheil soll dem neuen gerecht zu werden suchen, seine Wünsche so viel möglich befriedigen und erfüllen, aber die Haushaltung darf nicht noch einmal 36 Jahr lang zu Tisch und Bett getrennt bleiben. Auch noch viele andere wichtige Fragen muffen behandelt werden.

Ja, wir fühlen Alle die Schwere der Last unserer Aufgaben. Wohlan denn, frisch an's Werk! Es soll gelingen; an gutem Willen fehlt es sicher nicht. Zusammenhalten, sich gegenseitig achten und begreifen, das ist nothwendig. Rur dann können unsere Arbeiten gesegnet sein, wenn wir in Eintracht zusammenwirken, Frieden und Versöhnung schaffen. Blicken wir auf die Unsicherheit der europäischen Staaten-verhältnisse und achten wir auf den Trieb unserer Selbst-erhaltung und die Eingebung der Klugheit, das Alles ruft bem Schweizervolke zu: Friede fei unter euch! Ja, Friede sei mit uns. In der Hoffnung, daß unsere Arbeiten gelingen und gesegnet werden, laßt uns die Hände an den Pflug legen

und nicht zurüchschauen.

Bott erhalte bas Baterland!

Sodann bezeichnet der Herr Präsident als provisorische Stimmengabler die herren Bernard und Röfti.

Nach bem Namensaufruf find folgende Mitglieder anwesend, nämlich die Berren:

Achi, Rudolf, Fürsprecher in Bern. Affolter, Jak., Rechtsagent, zu Grünen, bei Sumiswald. Anderegg, J. Heinrich, Notar, in Wangen. Anken, Samuel, Gemeindrath, in Zweisimmen. Arm, Andreas, in Dürsrüti, bei Langnau. Arn, Johann, Armeninspektor, in Ottiswyl. Bärtschi, Jakob, Landwirth, zu Gumpersmühle bei Eügestschie. Berger, Christian, Negotiant, zu Schwarzenegg. Bernard, Olivier, Notar, in Fornet-dessous. Blösch, Friedrich, in Biel. Bohnenblust, Jakob, Landwirth, in Bannwyl. Boivin, Abraham, Maire, in Münster. Born, Alb. Friedrich, Handelsmann, in Herzogenbuchsee. Born, Alb. Friedrich, Handelsmann, in Herzogenbuchsee. Bösiger, J., Amtsrichter, in Röthenbach bei Herzogenbuchsee. Bracher, Amtsnotar, in Burgdorf.
Brand, Johann, Sager, in Ursenbach.
Brêchet, Joseph, Arzt, in Sonvillier.
Brügger, Caspar, Notar, in Meiringen.
Brunner, Johann, alt-Regierungsrath, in Meiringen.
Brunner, Rudolf, Fürsprecher, in Vern.
Bucher, Nitsaus, alt-Amtsrichter, in Dettligen. Bucher, Riflaus, alt-Amtsrichter, in Dettligen.
v. Büren, Otto, eidg. Oberstlieutenant, in Bern.
Burger, Rudolf, Landwirth, in Sumiswald.
Buri, Friedr., Gemeindrathsprässdent, in Hettiswyl.
Buri Riskaus, Müller, in Urtenen.
Burri, Joh., Hauptmann, in Halten bei Guggisberg.
Bütigkofer, Jakob, Amtsnotar, in Achtensschih.
Carlin, Eduard, Advokat, in Delsberg.
Chevrolet, Joh. Baptist, Richter, in Bruntrut.
Choulat, Joh. Bapt., Richter, in Docurt.
Christeler, Christian, alt-Amtsrichter, in Lenk.
Dähler, Jakob, alt-Regierungsrath in Oppligen.
Desvoignes, Jérome, Regierungsrath, in Bern.
Ducommun, Heinrich, Bice-Präsekt, in Courtelary.
Egger, Caspar, Gastwirth, in Schattenhalb bei Meiring Ducommun, Heinrich, Bice-Präfekt, in Courtelary. Egger, Caspar, Gastwirth, in Schattenhalb bei Meiringen. Egger, Heftor, Baumeister, in Arwangen.
Engel, Gabriel, Amtkrichter, in Twann.
Etienne, Jules, Regotiant, in Tramelan-dessous. Fenninger, Johann, Lieutenant, in Laufen.
Feune, Joseph, Regierungsstatthalter, in Delsberg.
v. Fischer, Carl Fried., Oberst, im Ortbühl bei Stefsisburg.
Fleury, Joseph, Maire, in Courroug.
Fleury, Dominist, Müller, in Laufen.
Flück, Johannes, Handelsmann, in Brienz.
Flückiger, Johann, Gemeindschreiber, in Auswyl. Flück, Johannes, Handelsmann, in Brienz.
Flückiger, Johann, Gemeindschreiber, in Auswyl.
Folletête, Kasimir, Abvokat, in Bruntrut.
Friedli, Friedrich, Gutsbesiger in Wynigen.
Froté, Joachim, Regierungsstatthalter, in Bruntrut.
Füri, Johann, Bintenwirth, in Ins.
Funf, Mez., Regierungsstatthalter, in Nidau.
Funer, Jakob, in Hitersingen.
Gasser, Riklaus, Ziegler, in Burgdorf.
Geiser, Rottlieb, Regierungsstatthalter, in Langenthal.
Geiser, Fohann, von Langenthal.
Geiser, Johann, von Langenthal.
Geiser, Christen, Sohn, Negotiant, in Stefsisburg.
Gfeller, Riklaus, in Sberwichtrach.
Gfeller, Johann, Ulrich, Ravber, in Lügelssüh.
Geiler, Johann, Müller, in Schangnau.
Glaus, Johann, in Sigen bei Bahlern.
Gobat, Aimé, Haugust, in Muri.
v. Goumoens, Friedrich, Gutsbesiser, in Worb.
Greub, Felix, Lehrer, in Lohwyl.
Greppin, Karl, Gastwirth, in Bruntrut. Greppin, Rarl, Gaftwirth, in Bruntrut.

v. Groß, Hermann, Hauptmann, in Gonten. Gruber, Johann, Gutsbesitzer, zu Urtenen. Gurtner, Ihristian, in Lauterbrunnen.
Gurtner, Christian, in Lauterbrunnen.
Gygax, Jakob, Fabrikant, in Bleienbach.
Gygax, Gottfried, Wirth, in Seeberg.
Haldimann, Friedrich, Landwirth, in Horben, Amt Signau.
Hartmann, Johann, Regierungkrath, in Bern.
Hartmann, Friedrich, Untkrichter, in Wengi. Helg, François Ignaz, Richter, in Delemont. Hennemann, Johann Baptist, Notar in Boécourt. Henzelin, Biktor, Rentier, in Coeuve. Hofer, Friedrich, Fürsprecher, in Thun. Hofftetter, Johann, Artilleriehauptmann, im Heustrichbad. Hofftetter, Jakob, in Thierachern. Hurni, Bendicht, Amtsgerichtsupleant, in Golaten. Huffon, Joseph, Notar, iu Bruntrut. Jenzer=Steiner, Johann, Landwirth, in Bügberg. Im er, Friedrich, Notar, in Neuenstadt. Im obersteg, Samuel, Regierungsstatthalter, in Zweissimmen. Indermuble, Chriftian, Amtsnotar, in Amfoldingen. Joliat, Heinrich, Maire, in Courtetelle. Jolissaint, Pierre, Advokat, in St. Immer. Joh, Johann, Schmied, im Oberthal. Jos, Johann, Chimied, im Sotrezut. Jungen, Daniel, Amtsrichter, in Uchseten bei Frutigen. Kaiser, Friedrich, Notar, in Büren. Kaiser, Hislaus, in Grellingen. Kalmann, Konrad, Regierungsstatthalter in Saignelégier. v. Känel, Beter, Fürsprecher, in Aarberg. Karlen, J. J., Regierungsrath, in Bern. Karlen, Jakob, Oberstlieutenant, in Erlenbach. Karrer, Karl, Fürsprecher, in Sumiswald. Kehrli, Jakob, in Ugenstorf. Kehrli, Heinrich, Baumeister, in Brienz. Keller, Johann, Major, in Wyl. Keller, Christian, Gemeindrath, zu Schaubhaus am Buch= holterberg. Klane, August, Banquier, in Münster. Anechtenhofer, Jakob Wilhelm, Hauptmann, in Hofftetten bei Thun. Knechtenhofer, Joh. Friedrich, Hauptmann, in Interlaken. König, Niklaus, Notar, in Münchenbuchsee. König, Samuel, Gemeindrathspräsident, in Neuenegg. Kohler, Xaver, Professor, in Pruntrut. Kohli, Ulrich, Kommandant, in Schwendi, bei Schwarzen= burg. Koller, Pierre Joseph, Abvokat, in Münster. Krebs, Christian, in Nosten. Rummer, Friedrich, Lieutenant, in Utenftorf. Kummer, J. J., Regierungsrath, in Bern. Küng, Peter, Landwirth, in Häutligen. Kurz, Ludwig, Regierungsrath, in Bern. Rehmann, Jehann, Landwirth, in Rückligen. Lehmann, Carl Friedrich, Handelsmann, in Langnau. Leibundgut, Samuel, Hauptmann, in Neisiswyl. Lenz, Niklaus, Amtsrichter, in Biglen. Liechti, Jakob, Gerber, in Mügsauschachen. Liechti, Johann, Fabrikant in Worb. Linder, Johann, Gemeindrath, im Kienthal bei Reichenbach. Löffel, U., Gemeindrathsprässbent, in Hasele bei Burgdorf. Mader. Johann. Amtsrichter. in der Veblern bei Reusenges Maber, Johann, Amtsrichter, in ber Neßlern bei Neuenegg (Neumad). Manuel, Rarl, Dr. jur., in Bern. Marquis, Alexander, Richter, in Fontenais. Marti, Eduard, Fürsprecher, in Biel. Mauerhofer, Friedrich, Kommandant, in Burgdorf. Mefferli, Friedrich, Gemeindspräfident, zu hasli bei Rum-Michel, Friedrich, Fürsprecher, in Aarmühle.

Mign, Paul, Präfident des Regierungsrathes, in Bern. Mischler, Chriftian, Regierungsstatthalter, in Schwarzenburg. Monin, Joseph, Maire, in Mervelter. Morgenthaler, Andreas, Fürsprecher, in Burgdorf. Moschard, August, Advokat, in Münster. Möschler, Johann, Cavalleriehauptmann, in Richisberg bei Müller, Johann, Thierarzt, in Tramelan-dessous. Müller, Karl, Landwirth, in Hofwyl. Mühenberg, Albr., Gerichtsprästdent, in Spiez. Nußbaum, Bendicht, in Künfosen. Ott, Gottlieb, Major, in Bern. Perrot, Johann Friedrich, Notar, in Nidau. Brêtre, Pierre, Banquier, in Pruntrut. Raz, Niklaus, Landwirth, in Winterswyl bei Schüpfen. Reber, Jakob, Arzt, in Niederbipp. Rebmann, Johann, Regierungsstatthalter, in Diemtigen. Reichenbach, Friedrich, im Sstad bei Saanen. Renfer, Johann, Müller, in Bögingen. Riat, François, Maire, in Chevenez. Mitschard, Jakob, Gemeindspräsident, in Unterseen. Nösch, Jakob, Kommandant, in Schalunen. Rollier, Pierre David, Regierungsstatthalter, in Neuenstadt. Rosselet, Jules, Fabrikant, in Sonceboz. Rösti, Christian, Notar, in Frutigen. Roth, Jakob, Gemeindspräsident, in Wangen. Rutsch, Jakob, in Bittwyl. Salchli, Karl, Friedrich, Gemeindspräsident, in Aarberg. Schären, Johann, in Stegen bei Bümpliz. Scheibegger, Samuel, Müller, in Rieder-Huttwyl. Schertenleib, Christian, Amtsrichter, zu Freudigen bei Oberburg Schlegel, Christian, Notar, in Kaufdorf. Schlup, Johann, Förster, in Rüthi, bei Buren. Schmid, Rudolf, Handelsmann, in Eriswyl. Schmid, Samuel, Gemeindrathspräsident, in Roßhäufern. Schneeberger, Joseph, im Spych bei Ochlenberg. Schneeberger, Johann, Amtsrichter, im Schweikhof bei Uffoltern i. E. Schneiber, Johann Rudolf, Dr., Nationalrath, in Bern. Schori, Bendicht, Amtörichter, in Grisenberg. Schori, Johann, in Hofen bei Wohlen. Schüpbach, Christian, in Rahnfluh. Schwab, Samuel, Arzt, in St. Immer.
Seiler, Friedrich, Benstonshalter, in Aarmühle.
Seiler, Johann, Negotiant, in Biel.
Siegenthaler, Daniel, Notar, in Trub.
Sigri, Jakob Samuel, Amtsnotar, in Grlach.
Sommer, Jakob, Müller in Wasen bei Sumiswald.
Sommer, Sakob, Müller, in Neumühle, Gemeinde Lauspassun! perswyl. Spring, Johann, Gemeindrath, in Steffisburg. Spycher, Johann, zu Oberulmiz, Gemeinde Köniz. Spycher, Bendicht, Gemeindrath, in Bindenhaus. Stampfli, Chriften, Landwirth, auf dem Feld zu Uetligen. Stämpfli, Jakob, Bankpräsident, in Bern. v. Steiger, Arnold, Hauptmann, in Kirchdorf. Steiner, Samuel, Müller, in Bern. Stettler, Samuel, Müller, in Eggiwyl. Streit, Bendicht, im Großg'schneit, Gemeinde Köniz. Streit, Gottlieb, Amtsgerichtssuppleant, in Zimmerwald. Strucken, Bendicht, im Bühl, bei Walperswyl.
Strucken, Bendicht, Landwirth, im Werdthof bei Lyß.
Strucken, Bendicht, Landwirth, im Werdthof bei Lyß.
Stucki, Christen, in Niederhünigen.
Studer, Gottlieb, Regierungsstatthalter, in Bern.
v. Tavel, Mex., Gemeindrath, in Bern.
Thonen, Gottlieb, Wirth, in Frutigen. Thormann, Rudolf, Gemeindrath, in Bern.

Tièche, Aimé, Doktor, in Reconvillier. Trachfel, Rudolf, Friedensrichter, zu Riederbutschel. Ticharner, Rudolf, alt-Oberrichter, in Bern. Boifin, Softhenes, Maire, in Corgemont. Balther, Christian, Amtsgerichtssipppleant, in Stuckishaus. v. Wattenwyl, Albert, Gemeinderath, in Bern.
v. Wattenwyl, Albert, Gemeinderath, in Bern.
v. Wattenwyl, Ludwig, Gutsbesitzer, in Rubigen.
v. Wattenwyl, Albert, gew. Landjägerkommandant, in Bern.
v. Wattenwyl, Eduard, Major, in Dberdießbach.
Weber, Johann, gew. Oberrichter, in Bern.
Weber, Johann, Regierungsrath, in Bern.
Wegmüller, Christian, alt-Gemeindspräsident, in der Enge bei Bechigen.

Wenger, Jakob, in Riggisberg. Wenger, joseph, Gemeindschreiber, im Längenbuhl, Umt Thun.

v. Werdt, Friedrich, Hauptmann, in Toffen. Werren, Jakob, Amtsrichter, in Wattenwyl. Widner, Johann, Amtsrichter, in Heimiswyl. Willi, Andreas, Wirth, in Meiringen. Winzen in Johann, Sohn, in Herzwyl. Wirth, Andreas, Landwirth, zur Sage in Griswyl. Buthrich, Johann, Wirth, in Alefchau bei Eggiwyl.

Wyder, Heinrich, Amtsnotar, in Aarmühle. Zahler, Johann, Rechtsagent, in St. Stephan. Zbinden, Ulrich, Wirth, in Schwarzenburg.

Bbinden, Johann, Gemeindrathspräfident, in ber Neumatt,

Gemeinde Guggisberg. Beerleder, Abrecht, in Bern. Zeefiger, Bendicht, in Jens.

Bingg, Bendicht, Candwirth, in Dießbach bei Büren. Bingre, Gabriel, alt-Regierungsstatthalter, im Chnit bei Saanen.

Bürcher, Ludwig Friedrich, Negotiant, in Languau. Burbuchen, Ulrich, Gemeindspräfident, in Habkern. Zyro, Karl, Gerichtspräfident, in Thun.

Abwesend find mit Entschuldigung die Berren:

Girard, Ami, Chef d'Hôtel, in Renan. Gouvernon, Biftor, Géomètre, in Les Bois. Müller, Jatob, Gemeindspräsident, in Beißenburg. Röthlisberger, Gustav, Handelsmann, in Walkringen. Röthlisberger, Matthias, Negotiant, in Herzogenbuchsee. Vogel, Johann Rudolf, Nationalrath, in Wangen.

Ohne Entschuldigung abwesend find die herren:

Beuret, Juftin, Maire, in Breuleug v. Graffenxied, Wilhelm, Dr., Sachverwalter, in Bern. Rebetez, Georg, Gerber, in Bassecourt. Ruchti, Eduard, Sohn, Wirth, in Interlaken.

Der Bortrag des Regierungsrathes über die Erneuerungsmablen wird verlesen. Nachdemfelben find Beschwerden eingelangt:

1) gegen Die Berhandlungen ber politischen Versammilung von Wynigen vom 6. Mai;

2) gegen die Wahl ber Herren Hofftetter im Beuftrich und Thonen, Wirths in Frutigen, im Wahlfreis Fru-

3) gegen vie Wahl des Herrn Protre im Wahlfrets Courtematthe;

4) gegen die Berhandlungen bes Wahlfreises Montfaucon

Im Fernern sind drei Imkompatibilitäts fälle ein= geflagt worden.

Der Regierungsrath ftellt folgende Antrage:

Sammtliche Wahlen mit Ausnahme der hienach bezeichneten, sowie ber erft am 3. Juni beendigten, wofur bie Ginspruchsfrift noch läuft, find ohne Weiters als gültig anerkannt.

Die Beschwerde von Samuel Gngar und Mithafte gegen die Wahlverhandlungen vom 6. Mai im Wahlfreise Wynigen wird abgewiesen, und bemnach die dortige Wahlverhandlung als gultig anerkannt.

Der Entscheid über die Wahl der Herren Hofftetter und Thonen im Wahlkreise Frutigen wird bis nach Beendigung ber Untersuchung über die Anklage auf Bablbestechung ver= schoben. Bis vom Strafrichter und vom Großen Rathe über bie Sache entschieden fein wird, ift ben Benannten Git und Stimme im Großen Rathe geftattet.

Die Beschwerde gegen die Wahl bes Herrn Protre im Wahlfreise Courtemaiche ist abgewiesen, und demnach die Wahl genehmigt.

Die Befchwerde won Alc. Paratte gegen die Wahl des Herrn Desvoignes im Wahlkreise Montfaucon ist ebenfalls abgewiesen, und die Wahl genehmigt.

Es wird die Unvereinbarkeit der Penfion des Beren Fenninger mit feiner Großrathsftelle ausgesprochen, und Ber Fenninger veranlaßt, sich zum Verzicht auf die eine oder andere an menticheiben.

Mach Genehmigung der Wahl des Herrn Kavier Kohler ist derselbe einzuladen, sich zum Berzicht auf seine Lehrstelle an der Kantonsschule in Pruntrut oder auf seine Großraths= mahl zu entscheiden.

Aleber die Borftellung aus Delsberg wegen Unvereinsbarkeit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes mit dem Unternehmen der Herausgabe des französischen Amts-blattes wird als unbegründet zur Tagesordnung geschritten.

Herr Braffibent. Es wird sich nun darum handeln, eine Kommission zu bestellen , am die eingegangenen Wahl-aften zu untersuchen. Ich will gewärtigen, ob Jemand einen andern Vorschlag zu machen hat.

Herr Regierungspräfident Mign. Art. 3 des Großrathereglementes fagt : "Der Große Rath pruft die eingegangenen Bahlaften und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen." In den Jahren 1862, 1858 u. f. w. wurde, wie heute, zuerst der Bericht des Regierungsrathes über Die Erneuerungswahlen des Großen Rathes verlefen, und ihierauf eine Kommission niedergesett, um sowohl den Bericht des Regierungsrathes, als bie beanstandeten Bahlverhandlungen jum Gegenstande einer forgfältigen Brufung ju machen, und bis den folgenden Tag dem Großen Kathe Rapport zu erstatten. Ich stelle demnach den Antrag, auch heute in der Weise zu verfahren und eine Kommission aus 5 Mitgliedern

zu bestellen, deren Wahl entweder die Versammlung felbst vornehmen, oder dem provisorischen Büreau überlassen kann. Jedenfalls ist es zweckmäßig, wenn die Kommission eine gemischte ist.

Dieser Antrag wird in der Weise genehmigt, daß die Wahl der Kommission dem Büreau zu übertragen sei. Dieses tritt einen Augenblick ab, um sich hierüber zu berathen und kehrt mit folgender Kommissionsliste zuruck:

Herr Fürsprecher Rudolf Brunner in Bern;

- , Rarl Karrer in Sumiswald; , alt-Oberrichter Abr. Boivin in Münster;
- " Fürsprecher Friedrich Hofer in Thun; " Friedrich Friedli, Gutsbesitzer, in Wynigen.

Auf die Bemerkung des herrn Regierungsrath hart, mann, daß die Bahl des herrn Friedli angefochten sei= wird an Plag besselben vom Bureau gewählt:

herr Johann Schneeberger, Amtsrichter, im Schweikhof.

v. Goumoëns. Anschließend an die vortrefflichen Worte unseres würdigen Herrn Präsidenten, worin er uns zu verstehen gab, daß wir, an der Schwelle dieser neuen Legisslatur, uns bestreben sollen, mit vereinten Kräften das Wohl unseres bernischen Baterlandes im Auge zu behalten und zu fördern, nehme ich mir die Freiheit, in dieser hohen Berssammlung einen Gedanken anzuregen und den Borschlag zu machen, es möchten die sämmtlichen Mitglieder der Versammlung diesen Abend um 7 Uhr sich hier in diesem Saale einssinden, um die wahrscheinlich morgen stattsindende Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes zu besprechen. Diese Besprechung wird natürlich nicht den Sinn haben, daß Jemand an das Ergebniß derselben gebunden sein soll, sondern sie ist nur dasür da, um sich zu orientiren.

Ståmpfli, Bankpräsident. Ich verkenne die Wohlsmeinenheit dieses Antrages nicht, bin aber so frei, darauf ausmerksam zu machen, daß derfelbe nicht Gegenstand einer ofsiziellen Berhandlung sein kann. Der Herr Vorredner kann jedes Mitglied, wenn es austritt, einladen, sich diesen Abend um 7 Uhr hier einzusinden, der Große Rath kann aber in einer ofsiziellen Sitzung nicht beschließen, zu einer nicht ofsiziellen Sitzung zusammenzukommen. Ich stelle daher einen Gegenantrag.

Herr Präsident. Ich muß die Ansicht des Herrn Stämpfli theilen; wenn daher keine Einsprache erhoben wird, so erkläre ich die heutige Sigung als geschloffen.

Es erfolgt feine Ginsprache.

Schluß der Sigung um 113/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

3weite Sigung.

Dienstag den 5. Juni 1866. Bormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfige des Altersprafidenten herrn Bahler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Girard, Gouvernon, Müller in Weißenburg, Röthlisberger, Gustav. Ohne Entschuldigung: herr Ruchti.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlefen und ohne Ginfprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Bericht und Antrag der Großrathskommission über die Wahlverhandlungen überhaupt, und die Wahleinsprachen insbesondere.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der Rom= mission. Die Kommission, welche gestern durch das Bureau bezeichnet worden, um die Wahlanstände vorzuberathen, hat fich sofort nach dem Schlusse ber Sitzung des Großen Rathes versammelt, um die eingelangten Wahlbeschwerden einer möglichst genauen Brufung zu unterwerfen. Die Antrage, welche ich heute im Namen der Kommifsion stelle, sind von sammtlichen Mitgliedern derfelben beschloffen worden. Die Kom= mission ift mit allen Antragen des Regierungsrathes, einen einzigen ausgenommen, vollkommen einverstanden, fo bag ich mich über diejenigen Bunkte, wo keine Meinungsverschiedensheit waltet, kurz werde fassen können. Eigentliche Wahleinsprachen sind im Ganzen vier eingelangt, nämlich: 1) gegen die Verhandlungen der politischen Versammlung von Wynigen vom 6. Mai; 2) gegen die Wahl der Herren Hofstetter und Thönen im Wahltreise Frutigen; 3) gegen die Wahl des Herrn Prêtre im Vahltreise Courtemaiche, und 4) gegen die Berhandlungen bes Wahlfreises Montfaucon vom 6. Mai. Dann sind noch drei weitere Fälle zu entscheiden, welche nicht unter die Kategorie von Wahleinsprachen fallen, sondern die man Inkompatibilitätsfragen nennen muß, d. h. Fragen, bei denen es sich darum handelt, zu entscheiden, ob die Stellung irgend einer Person mit dersenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes vereinbar ist. Diese Fragen betreffen solzgende drei Personen: 1) Herrn Fenninger in Laufen, 2) Herrn Kavier Kohler in Pruntrut, und 3) herrn Feune in Dels-Ich bente, es werde am zweckmäßigsten sein, wenn ein Fall nach dem andern erledigt, d. h. fo verfahren wird, daß jeweilen, nachdem der Bericht über einen Fall erstattet ist, sogleich die Berathung darüber eröffnet und sodann abge= ftimmt wird, bevor man zur Behandlung eines andern Falles schreitet. Auf diese Weise wird viel weniger Berwirrung ent= stehen, als wenn man Alles untereinanderwirft. Bunachst ist

nun die Kommission vollkommen mit dem ersten Antrage des Regierungsrathes einverstanden, daß nämlich alle Wahlen, gegen die keine Einsprache erhoben worden ist, und die nicht unter die Kategorie der Inkompatibilitätsfälle gehören, welche speziell zu erörtern sein werden, gültig erklärt werden sollen. Ich stelle daher im Namen der Kommission und in Ueberseinstimmung mit dem Regierungsrathe den Antrag, es möchten sämmtliche Wahlen, welche unbeanstandet geblieben und beens dist sind, als gültig anerkannt werden.

Dieser Antrag wird ohne Ginsprache durch das Handmehr genehmigt.

2) Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen der politischen Versammlung von Wynigen vom 6. Mai.

herr Berichterstatter. Ich gehe über zur Erörte= rung der Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen in Wynigen, welche in dem Berichte des Regierungsrathes zuerst behandelt ift. Gegen die Verhandlungen der politischen Versammlung von Wynigen vom 6. Mai ift Ginsprache von Samuel Gygar und 9 andern Bürgern eingelangt. In biefer vom 12. Mai 1866 datirten und am nämlichen Tage beim Regierungsstatt= halteramt Burgdorf eingereichten Beschwerde wird behauptet, das Stimmregifter sei am 26. April geschlossen worden, und habe damals 446 Stimmberechtigte ausgewiesen. Dieses Stimmregister hätte nach den einschlägigen Gesessbestimmuns gen für die ganze Wahlverhandlung, also sowohl für den ersten, als für den zweiten Wahlgang, maßgebend sein sollen; dieß sei aber nicht der Fall gewesen, indem zwischen den beisden Abstimmungen 21 Stimmberechtigte neu eingetragen, und 8 Nichtstimmberechtigte gestrichen worden seien, so daß bei der Wahlverhandlung vom 6. Mai 459 Stimmberechtigte auf dem Stimmregister gestanden seien, statt bloß 446. Der Regierungsrath trägt auf Abweisung dieser Beschwerde an, womit die Kommission einverstanden ift. Vorerst hat fich die Kommission die Frage, welche vielleicht auch bei andern Wahleinsprachen aufgeworfen werden könnte, vorgelegt, ob die fragliche Einsprache nicht als verspätet zu betrachten sei? Diese Frage wird in dem Berichte des Negierungsrathes nicht erörtert, da er bereits materiell zur Abweisung gelangt; ich glaube aber, es liege doch in der Stellung ber Kommission, diefe Frage im Großen Rathe zur Sprache zu bringen. Will man den Bortlaut der betreffenden Gefetesbestimmung ftreng zur Anwendung bringen, so muß die Wahlbeschwerde von Wynigen als verspätet angesehen werden; denn der § 51 des Gesetzes vom 7. Oftober 1851 über die öffentlichen Wahlen schreibt vor: "Gbenso sind — dem Berfahren des § 49 ent-sprechend — Einsprachen gegen die Gültigkeit beendigter Wahlen für kantonale Stellen binnen sechs Tagen, vom Tage der Beendigung der bestrittenen Wahl hinweg, schriftlich dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Nathes, welchem die Entscheidung über diese Ginsprachen zusteht, einzugeben." Run ist die fragliche Wahlbeschwerde nicht innerhalb der festae= fetten Frist von fechs Tagen dem Regierungsrathe zu Banben des Großen Rathes eingereicht, fondern einfach dem Regie-rungsstatthalteramte Burgdorf eingegeben worden. Das ift nun offenbar nicht gleichgültig; denn das Regierungsstatt-halteramt ist eine untergeordnete Stelle, und eine gegen die Wahl eines Mitgliedes der obersten Landesbehörde gerichtete Beschwerde geht selbstverständlich an diesenige Behörde, die den Großen Rath in seiner Abwesenheit zu vertreten hat, d. h. an den Regierungsrath. Die Kommission glaubte Ihnen diese Frage der Vollständigkeit wegen vorlegen zu sollen, insessen basitrt sie darauf keinen Antrag; denn es versteht sich von felbst, daß wenn die Beschwerde materiell begründet ge=

wesen ware, man über diese formelle Frage hinausgegangen ware. Die Beschwerde ist aber auch materiell entschieden nicht begründet. Borerst ist es allerdings richtig, daß in Winigen zwischen den beiden Wahlgängen eine Unregelmäßig-feit stattfand; das erkennt sowohl der Regierungsrath als die Kommission an. Es ist nämlich im Gesetze über die Stimm-register vom 3. Juni 1851 ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Stimmregister jeweilen einige Tage vor der ersten Wahlverhandlung abgeschlossen werden, und dann für die ganze Verhandlung, also auch für einen allfälligen zweiten Wahlsgang, gelten sollen. Es liegt dieß auch um so mehr in der Natur der Sache, als der zweite Wahlgang ja am gleichen Tage, wie der erste, vorgenommen werden soll, wenn die best treffende Versammlung nicht so groß ist, daß dieß mit Schwie-rigkeiten verbunden ware. Dabei ist aber im vorliegenden Falle Folgendes zu berücksichtigen. Erstlich ist die in dem Stimmregister getroffene Abanderung der Wahrheit gemäß vorgenommen worden; denn die acht Gestrichenen waren wirklich nicht stimmberechtigt, während die 21 neu Aufgetragenen stimmberechtigte Bürger von Wynigen sind. Dieser Grund ware indeß angesichts des Gesetzes über die Stimmregister noch nicht entscheidend, es kommt aber noch ein anderer hinzu, ber nach der Ansicht der Kommission die Frage entscheidet. Der Regierungsrath, und mit ihm die Kommission, legt nam= lich hauptfächlich Gewicht darauf, daß die Mutation im Stimm-register durchaus keinen Ginfluß auf das Ergebniß der Wahl ausgeübt hat. Bon ben im Wahlfreis Bynigen am 6. Mai Gewählten haben nämlich Stimmen erhalten: Herr Morgensthaler 878, Herr Friedli 793, Herr Widmer 713. Derjenige Kandidat, welcher den Gewählten am nächsten kam, Herr Schmied, hatte 628 Stimmen. Demnach hatte der in letzter Reihe gewählte Berr Widmer 85 Stimmen mehr, als der mit ben meiften Stimmen ausgefallene Berr Schmied. Daraus ergibt fich, daß wenn man auch die 13 unförmlicher Weise hinzugekommenen Stimmen von der Stimmenzahl des Lett= gewählten abzöge, dieß das Wahlergebniß nicht andern wurde. Die Kommission stellt demnach, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath den Antrag, die fragliche Beschwerde abzu-

Der Antrag der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

3) Beschwerde gegen die Bahl ber herren hofftetter und Thonen im Bahlfreise Frutigen.

Herichterstatter. Hier sind zwei Einsprachen eingelangt, nämlich 1) eine sog. Wahlanzeige und Wahlbeschwerde vom 11. Mai 1866, und 2) eine Wahlbeschwerde an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes vom 12 Mai 1866. Wann das erste dieser beiden Aftenstücke dem Regierungsstatthalteramte, das zweite dem Regierungssrathe eingereicht wurde, ergibt sich aus den der Kommission zu Gebote gestandenen Aften nicht; wir hatten nur Abschriften, die Originalaktenstücke sind wahrscheinlich den Unterssuchungsakten beigelegt worden. Die erste Wahlbeschwerde betrifft speziell die Wahl der Hernen Hospiterter und Thönen, die letztere dagegen ist gegen alle Wahlen des Wahlkreises Frutigen gerichtet. Ich glaube nun, der Große Rath solle nicht abwarten, alle diesenigen Wahlen zu genehmigen, welche nicht speziell angesochten sind. Bloß die Herren Hospstetter und Thönen sind der Wahlbeschung beschuldigt, in Vetress der übrigen Wahlen wird nur im Allgemeinen behauptet, es habe eine Einwirfung durch Manipulationen stattgesunden, die nicht in Ordnung seien. Die Beschwerde gegen die Herren

Hofftetter und Thonen wegen Wahlbestechung ift dem Untersuchungsrichter von Frutigen zugewiesen worden; dieser hat aber rekusirt, die Sache ist daher bei der Anklagekammer, und dermal ist noch kein desinitiver Entscheid über die Begründtheit oder Unbegründtheit der Beschwerde ergangen. Ich glaube daher darauf antragen zu sollen, den Entscheid über die Gültigkeit dieser Wahl einstweilen noch zu verschieben, bis der Strafrichter über die Anzeige geurtheilt haben wird. Stellt es sich heraus, daß wirklich durch Bestechung das Wahlresulschied tat wesentlich verändert worden ist, so wird der Große Rath selbstverständlich die Kassation aussprechen, vorläusig aber können wir die Begründtheit dieser Anzeige nicht annehmen; denn man muß von der Ansicht ausgehen, es sei Jeder unsichuldig, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Kommission schuldig, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Kommission stellt aus diesen Gründen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe ben Antrag, es sei der Entscheid über die Wahl der Herren Hofftetter und Thönen im Wahlfreis Frutigen bis nach Beendigung der Untersuchung über die Anklage auf Wahlbestechung verschoben. Bis vom Strafrichter und vom Großen Rathe die Sache entschieden sein wird, ist den Ge-nannten Sig und Stimme im Großen Rathe gestattet. Nur noch eine kurze Bemerkung. Es wurde mir mitgetheilt (ich habe es nicht selbst gelesen), daß öffentliche Blätter darauf aufmerksam gemacht haben, daß die Beschwerde verspätet sei. Ich habe bereits bemerkt, daß aus den bei den Aften liegen= den Abschriften sich nicht ergibt, wann die Beschwerde dem Regierungsrathe eingereicht worden ist; die Kommission war aber einstimmig der Ansicht, daß, wenn wirklich wahr ist, was in der Anzeige behauptet wird, daß nämlich eine großartige Wahlbestechung stattgefunden habe, ein so Gewählter schon aus Gründen der öffentlichen Moral unmöglich länger im Großen Rathe sigen durfe. Die Beschwerde betrifft näm-lich die Gewählten selbst, sie selbst sollen sich der Wahl-bestechung schuldig gemacht haben, welcher Fall naturlich viel gravirender ist, als wenn dritte Personen von sich aus dieses Bergehens sich schuldig gemacht hätten.

Der Antrag ter Kommission wird durch das Handmehr genehmigt.

4) Beschwerde gegen die im Wahlfreise Courtemaiche getroffene Wahl des Herrn Prêtre in Bruntrut.

Herr Berichterstatter. Die Beschwerde gegen die Wahl des Herrn Prêtre vom 29. April stütt sich auf zwei Gründe; sie behauptet nämlich, es habe 1) in Boncourt ein Güterabtreter sich an der Wahl betheiligt, und 2) sei in Montignez einem Bürger, der stimmfähig gewesen sei und sich präsentirt habe, das Stimmrecht verweigert worden — beide Umstände konnten aber das Wahlergebniß ändern, indem Herr Prêtre genau mit dem absoluten Mehr (334 von 666 Stimmen) gewählt worden sei. Die Regierung trägt auf Abweisung der Wahlbeschwerde an, mit welchen Antrage die Kommission auch einverstanden ist, und zwar aus folgenden Gründen. Was den ersten Veschwerdepunkt anbelangt, so schient es allerdings richtig zu sein, daß der Betreffende Güterabtretung gemacht hat und deßhalb nicht hätte stimmen sollen; vor der Abstimmung ist aber die Wahlversammlung angefragt worden, ob Nichtstimmfähige sich anwesend besinden, und die Abstimmung wurde alsdann mit Namensaufruf vorgenommen, wobei Niemand sich gegen die Theilnahme des Vetreffenden an der Wahl erhob; auch an der Abgeordnetenversammlung, da die Ausgeschossenen der verschiedenen den Wahlkreis bildenden Gemeinden zusammen kamen, hat Niemand Einwendungen gemacht. Uebrigens hätte die Nichtz

theilnahme des Betreffenden an der Wahl das Refultat in keiner Weise verändert; denn dann wären 665 Stimmzeddel ausgetheilt worden, und das absolute Mehr somit 333 gewesen, so daß Herr Prêtre unter allen Umständen mit dem absoluten Wehr gewählt worden wäre. — In Bezug auf den zweiten Bunkt geht aus den Akten hervor, daß der betreffende Bürger mehrere Wochen vor der Abstimmung seine Schriften erhosden, um sich in Buix niederzulassen, daß er sich sodann am Wahltage gestellt, um an der Abstimmung Theil zu nehmen, ohne sich über seine Stimmberechtigung auszuweisen, und ohne neuerdings zur Niederlassung oder zum Ausenthalt in Montignez Schriften einzulegen, daß die Gemeindsbehörden sonach nicht im Falle waren, ihm eine Stimmkarte zu verabfolgen. Dagegen hat er aber gar nicht reklamirt, keine Protestation zu Protokoll gegeben, keine Beschwerde angekündigt, sondern er hat es dabei bewenden lassen, sich zurückzezogen und einsach an der Verhandlung nicht Theil genommen. Wenn aber der Jurückzewiesene selbst keine Beschwerde führt, so fragt es sich, ob dann irgend eine dritte Verson das Recht hat, zu reklamiren. Da übrigens der Betreffende seine Schriften zurückzezogen und nicht mehr eingelegt hatte, auch auf dem abgeschlossenen Stimmregister gestrichen war, so durste er, nach den einschlägigen Gesepesbestimmungen, auch nicht zur Wahleverhandlung zugelassen werden. Ich stelle daher im Namen der Kommission und in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe den Antrag, Sie möchten die Beschwerde zurückweisen und die Wahl des Herrn Pretre genehmigen.

Der Antrag der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

5) Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen des Wahlfreises Montfaucon vom 6. Mai.

Herichterstatter. Im Wahlfreise Montfaucon wurde Herr Desvoignes mit 483 gegen 419 Stimmen, welche auf Herrn Moschard fielen, gewählt. Gegen diese Wahl ist ebenfalls eine Beschwerde eingelangt, die sich auf folgende Anbringen stützt. Vorerst wird behauptet, es sei mehreren Bahlern auf dem Landjagerposten zu Saignelegier Getrank angeboten worden, um ihre Stimmen zu gewinnen; auch gehe das Gerücht, es seien mehrere Gefangene ihrer Haft entlaffen worden, um an der Abstimmung Theil nehmen zu können; ferner hatten Nichtstimmberechtigte sich an der Wahl betheiligt, und endlich sei ein amtlicher Druck selbst im Gemeinderath von Bemont ausgeübt worden. Hierunter sind, wie sich nach= ber erzeigte, eigentlich die Mitglieder der Schatzungskommission gemeint. Der Regierungsrath trägt auch hier auf Abweisung der Beschwerde an, welchem Antrag sich die Kommission ansichließt. Borerst ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Beschwerde entschieden verspätet ist, da sie erst am 13. Mai dem Regierungspräsidenten zukam, so daß sie um einen Tag zu spät eingereicht wurde, weil die Wablverhandlung am 6. Mai Es find aber noch andere Grunde vorhanden, welche den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission rechtfertigen. Mehrere der Beschwerdeführer scheinen sich selber überzeugt zu haben, daß die meisten der in der Beschwerde angebrachten Gründe nicht stickhaltig sind, und mehr in Ber-muthungen bestehe, die allerdings (wie wir sehen werden) durch einzelne nicht zu billigende Vorgänge, wie man sie aber sehr häusig bei den Wahlen sieht, veranlaßt worden sind. Deshalb haben mehrere der Beschwerdeführer, welche nach den Untersuchungsprotokollen die Beschwerde unterzeichnet hatten, ohne mit ihrem Inhalt gehörig bekannt gemacht worden zu sein, vor dem Regierungsstatthalter ihre Unterschriften zurückgezogen; Andere hatten gar nicht einmal an den Wahlber=

handlungen Theil genommen. Aber auch materiell ist die Beschwerde ganz unbegründet. Was vorerst die Angabe bestrisst, es haben Landjäger Branntwein ausgeschenkt, um dem herr Desvoignes Stimmen zu gewinnen, so dat sich aus der Untersuchung allerdings ergeben, daß die zwei Landjäger einzelnen ihrer Bekannten ein Gläslein bezahlt und ihnen gessagt haben, sie sollen für Herrn Desvoignes stimmen. Diese Leute haben jedoch erklärt, sie haben das Gläslein getrunken, nachber aber nach ihrer eigenen Ansicht gestimmt, so daß dieser Bestechungsversuch nicht ins Gewicht fallen kann. Der Regierungsstathfalter, der die Untersuchung geführt, sowie der Regierungskrath fanden sich denn auch nicht veranlaßt, wegen Wahlbestechung eine Ueberweisung an den Strafrichter ausgisprechen. Wenn ferner zwei Nichtstimmberechtigte an der Abstimmung Theil genommen haben, was aber keineswegs nachzewiesen ist, so wurde dadurch das Ergebniß der Abstimmung durchaus nicht verändert, indem Herr Desvoignes 64 Stimmen mehr, als sein Gegenkandidat, Herr Woschard, erhalten dat. Was ferner die Behauptung betrisst, es seien Gesangene freigelassen worden, um an der Abstimmung Iheil zu nehmen, so wissen die Beschuntung betrisst, is seien Gesangene freigelassen worden, um an der Abstimmung Iheil zu nehmen, so wissen die Beschuntung betrisst, wenn man aber so Stwas behauptet, so sell man es auch strist nachweisen, sonst kann man sich nicht darauf stügen. Auch stellen die Asten die völlige Grundlosigkeit dieser Behauptung sest.

— Endlich sagt man, es sei ein amtlicher Druck auf die Schauungskommission dom Präsekten unter einen Druck stellen zu lassen, so die Unfrage des Kräsekten erklärten, daß es ihnen nicht einfalle, sich vom Präsekten unter einen Druck stellen zu lassen, so die Witzlieder der Schauungskommission anstruck leilen des Kräsekten erklärten, daß es ihnen nicht einfalle, sich vom Präsekten unter einen Druck stellen zu lassen, daß der den Das also auch dieser Beschwerdepunkt dahinfällt. Etwas patriarchalisch ist es mir allerdings vorgekommen, das

Auch dieser Antrag der Kommission wird durch das Handmehr genehmigt.

6) Wahl des Herrn Johann Fenninger im Wahlfreise Laufen.

Herr Berichterstatter. Die eigentlichen Wahleinsprachen sind nun erledigt, und wir kommen zu den Inkompatibilitätsfragen. Da wird es mich gar nicht wundern, wenn im vorliegenden Falle, der die Wahl des Herrn Fenninger betrifft, sich im Schoße der Bersammlung andere Ansichten geltend machen, als diejenige, welche die Kommission nach gründlicher Untersuchung der Frage Ihnen heute, und zwar einstimmig, vorzutragen die Ghre hat. Der Regierungsrath stellt also solgenden Antrag: "es wird die Unvereindarkeit der Benssion des Herrn Fenninger mit seiner Großrathsstelle ausgesprochen, und Herr Fenninger weranlaßt sich zum Berzicht auf die eine oder die andere zu entscheiden." Die Kommission ist dagegen der Ansicht, daß da durchauß kein Unvereindarkeitsgrund vorliege, und daß Herr Fenniger im Großen Rathe sigen könne, ohne auf irgend Etwas zu erzichten. Erlauben Sie mir nun, diese Anslicht etwas näher zu begründen. Herr Fenninger stand (um zuerst daß Faktische auzusühren) seiner Zeit im Dienste des Königreichs Neapel im 3. fremden Jägerbataillon. Infolge der Kapitulation von Gaëta hat nach langen durch den Bundesrath vermittelten Unterhandzungen daß Königreich Italien die Bension der Militärs übernommen, und zwar in der Weise, daß sie als

Schuld in das Schuldbuch eingeschrieben worden sind. Infolge dessen ist Herr Fenninger berechtigt, allährlich die ihm durch die Inseription in das Schuldbuch des Königreichs Itazlien zugesicherte Mente zu beziehen. Es frägt sich nun, ob der I 16 der Staatsverfassung in der Weise auf Herrn Fenninger angewendet werden kann, daß er entweder auf seine Rente oder auf die Großrathsstelle zu verzichten hat. Wir müssen vor Allem aus den Art. 16 der Verfassung etwas genauer in's Auge fassen; derselbe lautet: "Kein Wittglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem andern Staate eine Venston, einen Titel. tes barf von einem andern Staate eine Benfton, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen." Wenn also Je-mand in der Mitte des Großen Rathes sitt, und von einem fremden Staate eine Pension, einen Titel, Orden oder Geschent bekommt, so muß er, wenn er es annehmen will, feine Demission einreichen. Ist aber diese Borschrift auch so zu verstehen, daß, wenn er bereits vor seiner Wahl in den Großen Nath ein Geschent, eine Pension von einem andern Staate erhalten bat, er bann barauf verzichten muß? Frage baben wir zunächst zu untersuchen. Die Kommission ift nun der Ansicht, dieser Art. 16 der Verfassung stehe nicht isolirt da, sondern er sei zu kombiniren mit dem Art. 20, welcher ausdrücklich sagt, was für Verhältnisse mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes unvereinbar find; Urt. 20 der Berfassung sagt nämlich: "Undereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind: alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate befoldet find, ober von einer Staatsbehörde besetht werden, und alle Dienstvershältnisse in einem fremden Staate." Also darf Einer, der im Großen Rathe sitt, eine Bension nicht annehmen, auch darf er nicht in Dienstverhältnissen zu einem fremden Staate stehen. Unter den Unvereinbarkeitsgründen finden wir aber durchaus nicht den Grund, daß Jemand, der in den Großen Rath gewählt wird, auf eine Pension, die er bereits bezieht, verzichten muß. Wer also bereits ein Nechtsverhältz niß mit einem fremden Staate eingegangen hat, das jeden Augenblick auch vor den Gerichten geltend gemacht werden kann, darf, wenn er vom Bolke tropdem in den Großen Rath gewählt wird, von diesem nicht ausgeschlossen werden, sonst hätte eine daherige Bestimmung in Art. 20 der Verfassung, ber von der Unvereinbarkeit gewiffer Berhaltniffe mit ber Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes fpricht, aufgenom= men werden muffen. Wenn wir die Sache noch etwas naber untersuchen, fo finden wir, daß auch die Tagfagung bei Unlaß ber Berathung ber Bundesperfaffung die Sache in abnlicher Beise aufgefaßt hat, wie die Kommission sie gegenwärtig verssteht. Art. 12 der Bundesverfassung schreibt nämlich vor: "Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civilund Militarbeamten und die eidgenöffischen Reprafentanten oder Kommiffarien burfen von auswärtigen Regierungen weder oder Kommissarien durfen von auswartigen bergierungen, Derfensen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen." Das ist genau die nämliche Bestimmung, wie im Mat is der hernischen Berfassung enthaltene. Run annehmen." Das ist genau die namtiche Bestimmung, wie die im Art. 16 der bernischen Berfassung enthaltene. Run fährt aber der Art. 12 der Bundesversassung fort: "Sind sie boreits im Besige von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten." Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren, daß es sich nicht von selbst versicht, daß, wenn Jemand bereits früher in dem Basibe einer solchen Rousson. eines Geschenkes oder Ordens Besitze einer solchen Bension, eines Geschenkes oder Ordens ift, er dann aus dem Grunde, weil die Verfassung einem Mitgliede des Großen Rathes verbietet, dergleichen anzu-nehmen, ohne Weiteres optiren muß zwischen der Großrathsstelle und seiner Benfion, oder seinem Orden 2c. Die Bun-desverfassung unterscheidet ausdrücklich 1) das Berbot, eine Benfion 2c. anzunehmen, mabrent man fich in ber oberften Behorde befindet, und 2) das Berbot bes wirklichen Bezuges. während der Amtsdauer. Die Bundesverfassung geht also weiter, als unsere Kantonsverfassung, jene spricht die Unver-

einbarkeit aus, wo lettere dieß nicht thut; der bernische Ber-fassungerath sagte: von dem Augenblicke an, wo das Bolk femanden in den Großen Rath mahlt, ohne daß er auf den Genuß seiner Benfton verzichtet hat, nehmen wir an, er fei der Mann des Bertrauens, und gestatten ihm daher den Gin-tritt in den Großen Rath; nur darf er während seiner Amts-dauer keine Pension annehmen, wenn er nicht vorzieht, aus dem Großen Rathe auszutreten. Die Kommission hat sich aber noch weiter gefragt, ob nicht neben dem Wortlaut der Berfaffung auch ber Ginn und Geift berfelben mit ihrer Un= ficht übereinstimme; auch diese Frage mußte sich die Kommis-fion bejahen. Ueber Art. 16 der Verfassung haben im Berfaffungerathe zwar fehr lakonische Berhandlungen ftattgefun= den; in der Borberathungskommission aber hat Berr Ochsen-bein als Berichterstatter erklärt, der Grund dieser Bestimmung sein als Verlagterfatter erkatt, der Ginns biefet Vestimmung sei der , daß der Große Rath keine Elemente in sich trage, die vom Auslande abhängig seien. Im Verfassungsrathe selbst ist Art. 15 einfach durch das Handmehr angenommen worden. Wenn nun dieß das Motiv ist, daß man keine von einem fremden Staate abhängigen Verhältnisse im Großen Rathe will, fo trifft es jedenfalls in dem fpeziellen Falle Fenninger entschieden nicht ein. In welcher Stellung befindet sich Berr Fenninger? Wem hat er gedient? Dem Königreich Italien? Nein, dem Königreich Neapel. Er ist in Dienstverhältnissen gestanden mit einem Reiche, das gegenwärtig auf der Karte Europa's gestrichen ist. Gerade das Königreich Italien, welches die Bernichtung dessenigen Reiches herbeigeführt, mit bem herr Fenninger in Dienstverhaltniffen geftanden ift, hat vie Berpflichtung übernommen; gegenüber bem Königreich Italien ift aber Gerr Fenninger in keinem Dienstwerhaltnisse gestanden, im Gegentheil, er hat in Gaëta gegen Italien gefochten. Wir können daher von einem Abhängigkeitsvergefochten. Wir können daher von einem Abhängigkeitsvershaltniß schlechterdings nicht reden, es sei denn, man mußte annehmen, herr Fenninger könnte allfällig durch die Rente, welche er vom Königreich Italien zu beziehen hat, unter Umftanden verhindert werden, diesem den Krieg zu erklaren, aus Beforgniß, er möchte seine Rente durch den Krieg verlieren. Coweit konnen wir aber nicht geben, denn fonft mußten wir alle Diejenigen, welche im Befite von Staatspapieren von Italien sind, von dem Großen Nathe ausschließen, indem sich hievon die Forderung des Herrn Fenninger nur dadurch unterscheidet, daß seine Rente von ihm lebenslänglich bezogen werben kann, jene dagegen nur fo lange, bis fie zuruckbezahlt find. Bergeffen Sie übrigens nicht, bag Dasjenige, was herr Fenninger hat, nicht eine revokable Benfion, fondern ein fest begründetes, civilrechtliches Berhaltniß ift. Wenn das Königreich Italien die Ausrichtung der Rente verweigert, fo fann Berr Fenninger den italienischen Fiskus vor Gericht citiren, welcher von diesem verurtheilt werden wird, wie jeder andere Schuldner. Es handelt fich also nicht um ein Gnabengeschenk, fondern um ein wohlbegrundetes Civilrecht. Wir fragten uns auch, ob Borgange da feien, wir hatten aber nicht Zeit, uns naber zu erkundigen. Indeffen sei es mir doch erlaubt, auf einige Beispiele aufmerksam zu machen. Angenommen ein schweizerischer Professor, ber mit Auszeichnung auf irgend einer deutschen oder italienischen oder französischen Universität gelehrt hat, kehrt später ins Privatleben zurück, und erhält einen Ruhegehalt von dem betreffenden Staate. Könnte nun ein folder Mann nicht in den Großen Rath des Kantons Bern gewählt werden? Noch mehr! in Art. 16 der Berfaffung heißt es ausdrücklich, es durfe keine Benfion 2c. von einem "andern Staate" angenommen werden. Run sind andere Kantone auch "andere Staaten;" denn unsere Kan-tonsverfassung setzt den Staat Bern zunächst den andern Kantonen gegenüber. Wollte man nun die fragliche Bestimmung wirklich so interpretiren, wie der Regierungsrath, so wäre die Folge davon die, daß ein Professor, der mit Auszeichnung in Bürich gelehrt und sich später ins Privat-leben zurückgezogen hat, nicht in dem Großen Rath von Bern

siten könnte, wenn er vom Kanton Zürich einen Ruhegehalt bezöge. So weit kann man aber offenbar nicht gehen, das wäre über das Ziel hinausgeschossen, und stände sowohl mit dem Wortlaut, als mit dem Sinn und Geist der Verfassung im Woterspruch. Einzelnen Mitgliedern der Kommission war es übrigens bekannt, daß auch gegenwärtig einige Beamten in gleichen Verhältnissen stehen, weßhalb denn auch der heutige Entschied Von großer Bedeutung ist; wenn Sie heute erkennen, das fragliche Verhältniss sei unvereindar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes, so erkennen Sie auch, daßes unvereindar mit jeder Beamtenstelle des Kantons Vern ist, in Folge dessen ganz tüchtige, unabhängige Veamten ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen stellt die Kommission den Antrag, es möchte die Vereindarkeit des Nechtsverhältnisses des Herrn Fenninger zum Königreich Italien mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes ausgesprochen, und seine Wahl gültig erklärt werden.

Herr Regierungspräsident Mign. Ich betrachte es als meine Pflicht, Ihnen kurz die Gründe auseinanderzusetzen, welche den Regierungsrath veranlaßten, einstimmig Ihnen seinen der Ansicht der Kommission widerstreitenden Antrag zu bringen. Es handelt fich hier nicht darum, die Zweckmäßig= feit oder Unzweckmäßigfeit der Berfassung zu untersuchen, und man foll heute, zwanzig Jahre nach der Aufstellung der Ber= fassung, die Auslegung der Bestimmungen derselben nicht den gegenwärtigen Zeitverhältnissen anzupassen suchen, wie nach meiner Ansicht die Kommission dieß gethan hat, sondern wir sollen untersuchen, was der Sinn der Berfassung ist. Das ist denn auch der Grund, warum der Megierungsrath einen Antrag in dem Sinne gebracht hat; es handelt sich nicht um eine Personenfrage; denn die Wahl des Herrn Fenninger wird als eine sehr gute betrachtet. Was sagt aber die Bersfassung? Art. 16 lautet: "Kein Mitglied des Großen Kathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem andern Staate eine Penston, einen Titel. einen Orden oder ein Geschenk annehmen." Nach der Ansicht der Kommission hat es nun Nichts zu bedeuten, wenn man vor der Wahl in den Großen Rath schon eine Penston bezieht, sondern nur dann findet der oben citirte Artikel Anwendung, wenn man während der Beit, da man im Großen Rathe fitt, eine Benfion erhalt, in welchem Falle man zwischen dieser und der Großrathsstelle zu optiren hat. Wie kann man aber dem Art. 16 einen praktischen Sinn geben, wenn man ihn so auslegen will? Da könnte ja ein Mitglied des Großen Rathes, wenn es wüßte, daß es eine Pension erhalten wurde, einfach seine Entlassung nehmen, und dann wäre es, nachdem es die Benston erhalten, sofort wieder in den Großen Rath wählbar. Im Jahre 1847, also bald nach dem Inkrafttreten der 1846er Berfassung, lag ein ähnlicher Fall im Großen Rathe zum Entscheid vor, und da hat der Große Rath die Berfaffung in dem Sinne ausgelegt, wie heute der Regie-rungsrath. Damals wurde nämlich Herr v. Graffenried-Muttach, von dem man behauptete, er beziehe eine englische Militärpension, in den Großen Rath gewählt. Darüber befragt, stellte herr v. Graffenried dieß auch nicht in Abrede, erklärte aber feine Bereitwilligkeit, während der Dauer seiner Großrathsstelle auf die Benfion zu Gunsten der Armen der Gemeinde Thurnen zu verzichten. Die Sache wurde dem Regierungsrath zur Begutachtung und Antragstellung über-wiesen; der Regierungsrath war nun der Ansicht, "es sei die Wahl des Herrn v. Graffenried, welcher einen Gehalt gleich dem halben Solde eines Lieutenants von Großbritannien begieht, als unvereinbar mit bem Bestehen Diefer Pension gu erklaren, und der Regierungsrath folle beauftragt werden, die Anordnung für eine neue Wahl zu treffen." Der Berichterstatter des Regierungsrathes, Herr Funk, sagte u. A. Folgendes: "Die Frage ist also nicht die, wie Herr v. Graffenried sie aufgefaßt hat. Der Zeitpunkt der Zusicherung der

Pension kömmt hier auch nicht in Betracht, sondern das jähr= lich wiederkehrende Berhaltniß, und das ift's, was die Ber= faffung verwirft, indem fie den Benuß einer fremden Benfion mit der Großrathsstelle unvereinbar erklärt." Ich will nicht näher hierauf eintreten, sondern mich darauf beschränken, Ihnen noch Kenntniß von der Abstimmung zu geben, bei welcher zuerst über den im Laufe der Diskussion gestellten Antrag, die Sache an den Regierungsrath zurndzuweisen, abgestimmt wurde. Die Abstimmung ergab folgendes Refultat:

1) Die Sache an ben Regierungsrath gurudzuweisen 34 Stimmen.

Sogleich einzutreten 2) Für den Antrag des Regierungsrathes, die Wahl des Herrn von Graffenried mit dem Bezug feiner Benfion unverträglich zu erflären, und demnach der Regierung die Anordnung einer neuen Wahl aufzutragen Für den Antrag des Herrn Steiger (bie Wahl des Herrn v. Graffenried gultig

zu erflären)

61

Tropdem, daß also Herr v. Graffenried auf seine Benfion au Gunten der Armen von Thurnen während der Dauer geiner Großrathsstelle Verzicht leisten wollte, fand der Große Rath, und zwar mit großer Mehrheit, die Wahl des Herrn v. Graffenried sei mit dem Bezug seiner Pension nicht verträglich. Man sagt nun, der Art. 16 der Verfassing sei mit dem Art. 20 zu combiniren, welcher sagt: "Unwereinbar mit der Etelle eines Witgliedes des Großen Rathes sind: alle geistlichen und weltlichen Stellen. welche nom Staate besoldet geiftlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate befoldet find, ober von einer Staatsbehörde befett werden, und alle Dienstwerhaltniffe in einem fremden Staate." Diesen Artitel nimmt der Herr Berichterstatter der Kommission als Grund= lage an zur Interpretation des Art. 16, nach meiner Ansicht aber ist das nicht richtig. Art. 20 spricht von Einem, der in dem Moment, da er in den Großen Rath gewählt wird, in aktivem Dienstwerhaltniffe zu einem fremden Staate steht; Art. 16 geht aber weiter und fest voraus, daß das Dienst= verhältniß aufgehört habe, in Folge deffen der Betreffende eine Penfion bezieht. Rach meiner Ansicht kann daher Art. 20 unmöglich zur Auslegung bes Art. 16 bienen; denn es hans belt fich da um zwei verschiedene Fälle, die man genau auseinanderhalten muß. Dan wollte ferner auch aus der Bun= besverfaffung einen Grund ableiten, und citirt ba Art. 12, welcher lautet: "Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenöfsischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenöffischen Repräfentanten oder Kommiffarien durfen von auswartigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orben annehmen. — Sind sie bereits im Besitze von Benfionen, Titeln oder Orben, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Benfionen und das Tragen der Litel und Orden zu verzichten." Was ift nun da der Unterschied zwischen der Kantons= und der Bundesverfassung? Die lettere hat ein Mittel gefunden, um es Denjenigen, welche von einem fremden Staate eine Benfion 2c. erhalten, möglich zu machen, in die Bundesverwaltung zu treten, und dieses Mittel besteht darin, daß sie während ihrer Amtsdauer auf den Genuß der fraglichen Benfion 2c. zu verzichten haben. Unsere Kantonsverfassung ist aber viel strenger, denn sie gibt nicht einmal einen momentanen Berzicht zu. Die Kommission stellt aber die Sache so dar, als ob die Bun= besverfassung viel strenger sei, so daß man nicht einmal verslangen kann, daß der Betreffende während der Zeit, da er Mitglied des Großen Rathes ist, auf seine Pension verzichte. Eine solche Auffassung ist nach meinem Dafürhalten voll= tommen irrig. Ich will nicht speziell in die Berhältniffe bes Herrn Fenninger eintreten; denn wir haben bloß grundfählich zu entscheiden, wie der fragliche Artifel der Kantonsverfaffung zu verstehen sei. Ob Sie nun so oder anders entscheiden,

das, meine Herren, ist Ihre Sache. Ich hielt mich für verspflichtet, Ihnen in Kürze die Gründe auseinanderzusetzen, welche den Regierungsrath bewogen, den Antrag zu bringen, ber geftern verlefen wurde.

Dr. Mannel. Ich bagegen bin ganz entschieden ber Ansicht ber Kommission. Ich habe schon früher mit mehreren Bersonen über diesen Bunkt gesprochen, und namentlich sieht der frühere Großrathspräsident, Herr Riggeler, mit dem ich einmal die Sache erörterte, die Sache vollkommen so an, wie die Kommiffion. Es handelt sich hier um die Interpretation eines Baragraphen ber Berfaffung; die Berfaffung ift die Urfunde, welche ausgelegt werden foll; frühere Großraths= beschlüsse geben uns nichts an, wir haben nicht sie zu inter-pretiren, indem bekanntlich nicht nur ber Große Rath von Bern, sondern alle Barlamente der Belt nicht fo konfequent find, daß fie nicht hin und wieder von einander abweichende Beschlüffe faffen. Wenn man nun einen Paragraphen interpretiren will, so hat man vor Allem aus den Wortlaut an-zusehen, und nach dem Wortlaut kommt die logische Interpretation, d. h. es ist zu untersuchen, welches der Sinn und Geist des Paragraphen ist. Der Wortlaut des Art. 16 ist nun entschieden zu Bunften der Ansicht der Kommiffion. Wenn Art. 16 fagt: "Kein Mitglied des Großen Rathes 2c. barf von einem andern Staate eine Pension 2c. annehmen" — so frägt es sich, welches der juristische und sprachgebräuchliche Begriff von "annehmen" sei. Es ist der Abschluß eines Kon-traktes; wenn mir Jemand eine Obligation von Fr. 1000 unterschreibt und ausstellt, und ich sie annehme, so ist das der Abschluß eines Vertrages, und wenn er mir später den Zins bringt, so ist das eben der Zinsbezug, aber nicht das Annehmen des Kontraktes. Wenn der Verfassungsrath die Ausicht, welche jest die Regierung versicht, gehabt hatte, so batte er den Artikel gewiß nicht so abgefaßt; er hatte ja z. B. fagen fonnen: "Riemand darf in den Großen Rath gewählt werden, der entweder bei seiner Bahl bereits im Besithe einer Penfion von einem fremden Staate ift, ober mahrend seiner Umtsbauer eine folche annimmt." Das ift aber im Art. 16 nicht gesagt, sondern nach dem Wortlaute desselben ist es einfach einem Mitgliede des Großen Rathes nicht gestattet, während der Dauer seines Amtes eine Benfion 2c. anzuneh= men. Wenn wir nun nach dem Sinn und Geist des frag= lichen Artifels fragen, so ergibt sich dieser leicht aus den Bershandlungen der Borberathungskommission des Berfassungs rathes. Es herrschte damals ein größtentheils ungerechtes Mißtrauen gegen Offiziere, die in fremden Diensten gestanden waren, und geleitet von biefem Mißtrauen, fagte man: wir wollen durch diesen Artikel verhindern, daß ein fremder Staat den Bersuch mache, ein Mitglied des Großen Nathes in seinem (des fremden Staates) Interesse zu bestimmen. Dieses Mißtrauen war, wie gesagt, ungercchtfertigt; denn wir kennen keine Beispiele, daß ein Offizier dazu Anlaß gegeben hatte, während uns hundert Beispiele bekannt find, wo ein Offizier, ber mit Auszeichnung im Auslande biente, die dort erwors-benen Kenntniffe zum Rugen seines eigenen Baterlandes verwerthete, und in dem fremden Lande vielleicht ein befferer Patriot geworden war, als Diejenigen, welche den Kanton nie verlaffen hatten. Wenn wir nun 3. B. annehmen, Herr Generalmajor Henzi oder Herr Byß, zwei Offiziere, die dem Staate Vern große Dienste geleistet, und die im ungarischen Kriege umgekommen sind, sei noch am Leben, und der Staat Oesterreich hätte Herrn Henzi eine Pension gegeben, glauben Sie denn, diese Pension ware etwa im Hindlick auf die Dienste, welche Henzi, wenn er allfallig in den Großen Rath gewählt worden ware, als Mitzlied desselben dem Etaate Oesterreich hätte leisten können gegeben marden Betaate Oesterreich hätte leisten können gegeben marden Staate Desterreich hatte leisten konnen, gegeben worden ? Das ist undenkbar, so wenig als man annehmen kann, der König von Italien habe mit Herrn Fenninger aktordirt, da-mit dieser ihm später helfe vielleicht das Tessin annexiren.

Bei den Verhandlungen der Vorberathungskommission hat ber Rapporteur, Berr Ochfenbein, bemerkt: "Diese Bestimmung wird vorgeschlagen, damit der Große Rath feine Gles mente in sich trage, welche in eint ober anderer Beziehung vom Austande abhängig find. Das Nämliche gilt für die Beamten. Beides liegt im Interesse des Baterlandes." Herr Bogel sagte hierauf: "Man kann nicht nur durch Bensionen, Titel oder Orden bestochen werden, eine schön gearbeitete Tabaksdose thut den nämlichen Dienst; ich möchte daher auch die Annahme von Geschanken verlichen " Die Annahme von Geschenken verbieten." Berr Beingart wollte weiter gehen; derfelbe jagte nämlich: "Ich mochte ferner Alle die ausschließen, welche in fremdem Kriegsdienste sich befunden haben; denn es ist nicht anzunehmen, daß Leute, welche 10 und 20 Jahre in einer Monarchie gedient, republi= fanische Grundsage eingesogen haben. Wer in fremdem Ariegs= bienfte sich befindet, erhalt andere Ansichten und Grundsage, als die Landeskinder, und ein Oberft, welcher gewohnt ift, alle Angenblicke Diejenigen zu erschießen, welche sich nach Freiheit sehnen, ist wohl nicht geeignet, in einem Freistaate eine Stelle zu versehen; nach meinen Begriffen ware dieß eine Anomalie." Herr Weingart muß merkwurdige Begriffe von einem Oberst gehabt haben. Sein Antrag wurde denn auch angefochten, indem Herr Revel tarauf erwiederte: "Man trägt Ihnen an, alle unsere Mitburger von den öffentlichen Beamtungen auszuschließen, welche in fremden Militärdiensten gestanden haben, und aus denfelben mit Ehrenzeichen gesichmudt zurückgekommen sind. Dieses Begehren ist ungerecht, und um die Berathung nicht allzusehr zu verlängern, werde ich mich darauf beschränken, Ihnen Herrn alt-Schultheiß Ticharner in Erinnerung zu rufen, ber ungeachtet seines Berweilens in fremdem Kriegsdienste unferm Lande Dienste geleistet hat, für welche alle Freunde der Freiheit ihm ein unaussprechliches Andenken widmen werden; ich möchte sie ferner auf herrn Oberft Zimmerli aufmerksam machen, den Sie in jeder Sigung des Großen Rathes mit der größten Unabhan= gigteit seine Stimme abgeben und stets auf der Seite der gigteit seine Stimme abgeben und stets auf der Seite der Freunde des Fortschrittes stehen sehen. Diese Beispiele müssen, und dem Bolke die Sorge zu überlassen, seine Stimme nur solchen Bürgern zuzuwenden, welche es seines Zutrauens würdig erachtet." Auch andere Redner traten dem Antrage des Herrn Weingart entgegen; so sagte Herr Jaggi: "Ich kann dem Antrage des Herrn Weingart ebenfalls nicht bei pflichten; man soll das Recht des Volkes alls Bertretter zu möhlen wen es will nicht zu sehr beschriften wen von wählen, wen es will, nicht zu sehr beschräufen, und wenn es einen gedienten Offizier dazu für würdig hält, so soll es ihn wählen dürfen." Herr Regierungsrath Schneider, älter, sprach sich folgendermaßen aus: "Ich stimme zum Antrage des herrn Bogel, nicht aber zu demjenigen des herrn Weingart; denn Mancher, welcher unter einem Monarchen gedient hat, fann deffenungeachtet ein guter Republikaner werden. Das Wahlrecht allzusehr zu beschränken, ift nicht republikanisch." Sybold führt Beispiele aus der Geschichte an, indem er fagt: Beispiele, welche für das soeben Gesagte sprechen. 3ch erin= nere an den Steger von Laupen; diefer war auch in fremden Diensten, nämlich beim Grafen von Niban. Als er feine Baterstadt in Gefahr fah, verließ er denfelben und fam nach Bern, wo er vom Bolte oder vielmehr vom Rathe einstimmig als Oberanführer ernannt wurde. Den Ausgang kennen Sie. Dieß sind Beispiele aus der altern Geschichte. Einen andern Beweis haben wir an einem Manne, ben wir Alle von einer vortheilhaften Seite kannten, und welcher sich ebenfalls in fremden Diensten befand. Es ist dieß der verstorbene Herr Oberst Lutstorf, welcher unserm Militarwesen nicht geringe Dienste leistete." Ich seinem Schlußberichte sagte Herr Ochsenbein: ".. Wir haben in der Gitgenoffenschaft wohl Militär= schulen, aber keine Kriegsschulen. Wenn man sich nun in ber Kriegskunst üben will, so ist man gezwungen, sich mo-

mentan wenigstens in ben Dienft folder auswärtiger Machte zu begeben, wo man Gelegenheit hat, dieselbe praktisch zu erkernen, wie es z. B. der Kall ist, daß verschiedene Schweiszer in französische Kriegsdienste getreten sind, um den wirklichen Krieg in Algier mitzumachen, und ihre militärischen Kenntnisse zu erweitern. Dieses Streben ist etwas Edles, und durch die beantragte Bestimmung wurde dieses edle Streben unterdrückt. Wenn es der Fall ware, so wurde ich eher eine Bestimmung aufnehmen, welche dieses Bestreben aufmuntert, damit wenn einmal unser schweizerisches Bater= land von fremder Macht bedroht wurde, wir den im eigent= lichen Kriege genbten feindlichen Offizieren ebenfalls genbte Offiziere entgegenzusegen im Stande waren." Sie sehen bieraus, Herr Prasident, meine Herren, daß man den Artikel so auffaßte, wie ihn heute die Kommission auffaßt. Uebrisgens ist noch zu bemerken, daß bei der Aufstellung unserer Kantonsverfassung die neue Bundesverfassung noch nicht exis ftirte, fo daß die Kantone einen viel direktern Berkehr mit dem Auslande hatten, als dieß nach dem Erlaß der Bundes= verfassung der Fall ist, indem durch diese den Kantonen die daherige Kompetenz benommen, und dem Bunde eingeräumt wurde, daher denn auch die Bundesverfassung füglich striktere Bestimmungen aufstellen konnte, als unsere Kantonsverfassung. Ein fremder Etaat könnte allfällig noch ein Intereffe haben, ein Mitglied des Nationalrathes 2c. für fich zu gewinnen, aus welchem Grunde wollte aber ein fremder Staat ein Mitglied Des Großen Rathes in fein Intereffe ziehen? Gin folder Fall ift gar nicht denkbar; Die Großrathe sind in Bezug auf internationale Dinge ziemlich unschuldige Sterbliche; wir haben unsere innere Berwaltung zu beforgen, und die eidgenöffischen Angelegenheiten find in den Sanden der eitgenöffischen Behörden. - Gine fernere Regel der Interpretation ist anch die Berbindung mit andern Artisfeln. Wenn nun wirklich die Ansicht des Regierungsrathes die richtige wäre, so hätte man in Art. 20 unserer Kantons verfassung eine daherige Bestimmung aufgenommen und etwa den Worten "Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Kathes sind: . . . alle Dienstverkältnisse in einem fremden Staate" beigefügt: "oder Pensionsverhältnisse zu einem solchen." Es versteht sich natürlich von selbst, daß alle Dienstwerhältnisse in einem fremden Staate unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes find; benn man fann nicht zweien herren bienen. Wir konnen aber noch einen andern Artikel der Verfassung in Erwägung ziehen, nämlich Art. 10, welcher lautet: "Wählbar in den Großen Rath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das fünfsundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat." Die Verfassung von 1846 hat hauptfächlich jede Beschränkung der Wähler aufgehoben, fie hat das allgemeine Stimmrecht erweitert, und gestattet, in den Großen Rath Jeden zu wählen, der stimm-fähig und mehr als 25 Jahre alt ist. In der Verfassung dominirt daher der Geist der Erweiterung der Bolksrechte, und wenn man also den Art. 16 nach dem Sinne und Geiste ber Verfassung interpretirt, so gelangt man zu der Auslegung, welcher nicht der Antrag des Regierungsrathes, sondern derseinige der Kommission entspricht. Es scheint mir daher, wir können nicht wohl anders, als die Ansicht der Kommission theilen, und ich sehe nicht ein, wie man Einem, der ein Schuldenverköltnis kantraliet hat Schuldenverhältniß kontrahirt hat, mit Rücksicht auf seine Wahl in den Großen Rath verbieten wollte, dasselbe länger fortbestehen zu lassen. Es scheint mir überhaupt, es wäre unpassend, wenn diese neue Legislatur, die mehr oder weniger zu ihrem Programm eine Erweiterung der Volksrechte als Motto hat, dieselben durch ihren ersten Beschluß beschränken würde, tropdem, daß die Verfassung dieß nicht verlangt. — Ich unterstüße daher den Antrag der Kommission.

Stämpfli, Bankprafident. Nur einige furze Bemertungen. Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes hat

einen Borgang aus dem Jahre 1847 gitirt, wir haben aber auch Borgange vom Jahre 1850. Damals fanden fehr leiden= Schaftliche Parteikampfe statt, und wenn ich auf die damaligen Berhandlungen zurücksomme, so soll sich Niemand beleidigt sühlen. Im Jahre 1850 lagen drei ähnliche Fälle zum Entsschied vor. Der erste Fall betraf den Abbe Belet, dessen Wahl angesochten war, weil er papstlicher Kammerer war. Die Diskussion drehte sich hauptsächlich um die Frage, ob die Stelle eines papstlichen Kammerers ein weltliches oder ein geiftliches Umt fet. Die Ansicht dominirte, Dieses Amt hange mehr mit dem Sofleben des romischen Stubles, als mit den kirchlichen Berhaltnissen zusammen; man hat daber mit ziemlicher Mehrheit die Unvereinbarkeit dieser Stelle mit berjenigen eines Großrathsmitgliedes erklärt. Der zweite Fall betraf den Herrn v. Gonzenbach, von dem man sagte, er sei im Besitze von einigen fremden Orden. Herr v. Gonzenhach gab bieß zu, erklärte aber, er werde die Orden mah-rend der Zeit seiner Amtstauer nicht tragen. Das Ergebniß der Abstimmung stand mit dem vorigen Beschlusse im Widersspruche; es sielen nämlich für Zulassung des Herrn v. Gonzenbach 118, dagegen 101 Stimmen. Der dritte Fall endlich betraf den Herrn v. Graffenried, in Betreff dessen Zulassung schon im Jahre 1847 ein Beschluß gefaßt worden, und ber also im Genuffe eines englischen Retraitegehaltes war. Wie im Jahre 1847 hat Herr v. Graffenried auch im Jahre 1850 erklärt, auf den perfönlichen Bezug seiner Pension so lange zu Gunsten einer wohlthätigen Verwendung verzichten zu wollen, als er Mitglied des Großen Nathes sein werde. Im Jahre 1850 wurde Herr v. Graffenried, entgegen dem Beschlusse von 1847, mit 114 gegen 112 Stimmen zugelassen. Da haben wir also widersprechende Entscheide vor uns, so daß wir uns auf Borgange nicht berufen können, sondern uns einfach fragen müssen: was will die Verfassung? Da habe ich die seite Ueberzeugung, daß im Verfassungsrathe Niemand die Sache sich anders vorstellte, als jo, daß Jemand, der eine Penston beziehe, nicht im Großen Rathe siehe könne, und wenn man irgendwie den Gedanken gehabt hätte, daß die Sache später anders ausgelegt werden würde, so kätte man den Artikel gemiß deutlicher redigiet. so hatte man ben Artikel gewiß deutlicher redigirt. Wenn man nun sagt, ein Entscheib nach dem Antrage des Regierungerathes hatte Die und die fatalen Konfequengen, fo ift dieß in meinen Augen ebenfalls durchaus nicht maßgebend, fondern wir haben uns einfach an die Berfaffung zu halten. Bunachft fage ich : Penftonen find Benftonen, mogen fie nun herrühren, von wem fie wollen, werden fie von diefem oder jenem Staate bezahlt, und mögen es Militar=, Civil= oder Brofessorenpenfionen sein; und wenn die Berfassung einfach von Pensionen spricht, so haben wir nichts danach zu fragen. Aus dem nämlichen Grunde hängt es auch nicht davon ab, ob Neapel heute noch ein Königreich sei oder nicht. Wenn man ferner sagt, die Pension des Herrn Fenninger sei im Schuldbuche eingetragen, es handle sich also um ein civilrecht= Echilobuche eingerragen, es handle sich also um ein civirechts liches Berhältniß, so ist darauf zu bemerken, daß in jedem Staate, der eine geordnete Berwaltung hat, die Pensionen im Schuldbuche eingetragen sind, und wenn man daher ansnehmen wollte, daß eine Pension, die daselbst eingetragen ist, ein civilrechtlicher Anspruch sei, so hätte der fragliche Artikel der Berfassing gar keinen Sinn mehr. Nach meinem Dassürklichen haben wir bloß zu fragen: Bezieht Jemand eine Reusson oder nicht? und menn diese Frage besoht werden Benfton ober nicht? und wenn diese Frage bejaht werden muß, so ist es mit der Berfassung nicht vereinbar, daß der Betreffende im Großen Rathe sigt. Wenn man sagt, in der Bundesversammlung werde es auch anders ausgelegt, so ift meines Wiffens da ein folder Fall noch nie vorgekommen, ich glaube aber die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß ein Mitglied des Nationalrathes, das eine Pension bezöge, eben nicht im Nationalrathe sißen wurde. Man sagt ferner, in der heutigen Zeit herrsche die Tendenz der Erweiterung der Bolferechte, welche beschränft wurde, wenn man dem Bolfe

nicht die Freiheit ließe, nach seinem Gutfinden eine Wahl zu treffen. Ich fasse aber die betreffende Verfassungsbestimmung nicht in Sch sasse auf, als enthalte sie eine Beschränkung ver Bolksrechte. Im Gegentheil! sie soll eine Garantie für den Staat enthalten dagegen, daß Diesenigen, welche das Wohl des Landes zu berathen haben, nicht in solchen Beziehungen stehen, die möglicherweise eine reine Stimmgebung trüben könnten. Ich glaube, wir sollen treu und gewissenhaft dem betreffenden Artikel der Verkassinng nachleben, und in einem so delikten Runkte lieber zu erwissenhaft den einem fo belikaten Bunkte lieber zu gewiffenhaft fein, als zu wenig. Läßt man in folden Bunkten die Sache nach und nach so gehen, so hat dieß gar leicht zur Folge, daß Brincipien verlottern, die früher von großer Bedeutung waren. Noch ein Wort in Betreff ber Bemerkung, man brauche heut= zutage die Sache nicht so genau zu nehmen, indem derartige Beziehungen zu fremden Staaten jett von keiner Bedeutung mehr seien. Ich gebe zu, daß dieß vielleicht im jetzigen Moment der Fall ist, wer bürgt uns aber dafür, daß die Berhältniffe nicht wieder andern können? Dieses Berbot der Pensionen hängt zusammen mit dem Berbot der Kapitulationen und dem Berbot des Reislaufes; es datirt nicht etwa bloß vom Jahre 1830, sondern schon von frühern Jahrhun= derten her; allerdings wurde es in den treißiger Jahren zum ersten Male ziemlich allgemein in Die schweizerischen Berfaffun-gen aufgenommen. Ge ist ein Glud, daß diese Berbote erlaffen worden find; wenn heute noch Rapitulationen mit fremden Staaten existirten, infolge welcher bernische Regimen-ter mit besonderer Erlaubniß der Regierung in fremden Diensten ständen, so mögen Sie sich felbst vorstellen, in welche Lage wir da unter Umständen kommen konnten. Dieses Berbot ist also ganz gerechtfertigt, und da nun noch diese Benssionsfrage damit zusammenhängt, von welcher in der Berfassung auch die Rede ist, so kann ich nicht zu dem Antrage der Kommission stimmen. Es ist mir leid, daß das betreffende Mitglied ausgeschlossen werden muß, der Wortlaut ber Berfaffung geht mir aber über Alles.

Dr. Tieche. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um einen langen Bortrag zu halten. Da die HH. Migy und Stämpfli sich auf ben verfaffungsmäßigen Boben ftellten, fo werde auch ich baran festhalten, um ju zeigen, baß pieuren, so werde auch ich daran septhatten, um zu zeigen, das die Anschauungsweise des Großen Rathes zu allen Zeiten nicht immer die nämliche war, und diese Behörde den Art. 16 der Verfassung im Jahre 1847 nicht auf die gleiche Weise, wie im Jahr 1850 anwendete. Ein Jeder erinnert sich der Aufregung, welche zu dieser Zeit im Kanton Bern herrschte, denn wir haben in diesem Saale eine ansehnliche Zahl Deputirter, welche damals hier sassen. Die Wahlen mehrere Rreise waren angesochten, die einen wegen der Orden, welche die Gewählten besaßen, die andern wegen der Pensionen, welche die Bürger, welchen das Volk seine Stimme gab, bezogen, und eine dritte Kategorie wegen der Dienftverhaltniffe, welche zwischen ihnen und einem fremden Staate bestanden. Man hat die Wahl des Herrn Abbe Belet angeführt, welcher papstlicher Kämmerer war; es war in der That das erste Mal, daß ein Kämmerer des Papstes berufen war, das Bolf im Schoße des Großen Rathes zu vertreten. Man erschrack vor dieser Doppelstellung, und der Große Rath suchte, die Bersfassung in der Hand, den Abbe Belet fortzuschicken. Nachdem man die Frage vom Standpunkt ber Berfaffung aus unter= sucht und berathen hatte, legte ber neue Deputirte seine Stelle als papstlicher Kammerer nieder und fuhr fort, im Großen Rathe zu sigen. Im Jahre 1850 beauftragte nun der Große Rath die Regierung, allen Regierungsstatthaltern die Weisung zu ertheilen, nachzuforschen, ob sich nicht noch andere Staats-beamte in dem durch den Art. 16 der Berfassung vorgesehenen Falle befinden. In der durch die Bezirksbehörden gemachten Untersuchung bezeichnete der Regierungsstatthalter von Burgs dorf einen Pfarrer, welcher sich in der Kategorie der Staatsbeamten befinde, von welcher der fragliche Artikel der Verfassung spreche. Es war Herr Pfarrer Frank in Kirchberg, welcher seiner Beit bernischer Feldprediger in holländischen Diensten gewesen war. Im Jahr 1829 kehrte Herr Frank mit einer Pension in seine Heimath zurück und beward sich in seinem Kanton um die Pfarrei Kirchberg, welche ihm vertraut wurde, obschon er eine Bension aus Holland bezog. Bei diesem Anlaß erstattere die Regierung dem Großen Rathe Bericht, damit er darüber entschiede. Dieser Fall ist identisch mit demsenigen, der uns heute beschäftigt; Herr Frank bezog eine jährliche Pension aus Holland, wie Herr Frank bezog eine jährliche Bension aus Holland, wie Herr Frank bezog eine hirt von der italienischen Regierung bezieht, obsichon er im Dienste eines Staates war, welcher heute nicht mehr bessteht, und der Große Rath sprach sich nach der Berathung der Stellung des Herrn Pfarrers Frank dahin aus, daß die Stellung dieses Beamten nichts Versassund bahin aus, daß die Stellung dieses Beamten nichts Versassungswidriges habe und er seine Pfarrerstelle beibehalten und seine Pensson aus Holland fortbeziehen könne. Ich führe diese Thatsache an, indem ich, die Ansicht Ihren Antrag bestätigen werden, was ich hiemit dem Großen Rathe empsehle.

Dr. v. Gonzenbach. In Betreff der Frage, welches bei dem Erlasse der Berfassung in Bezug auf den fraglichen Artikel die waltende Ansicht gewesen sei, bin ich überzeugt, daß es diesenige war, welche die Herren Migy und Stämpsli ausgesprochen haben. Ich glaube, im Jahre 1846 habe man das darunter verstanden, und wenn die Diskussion so kurz war, so liegt der Grund hievon darin, daß der in Frage stehende Artikel der 46er Verfassung einfach eine beinahe wörtliche Wiederholung eines Artikels der Verfassung von 1831 ift, und man daher bereits etwas Gewohntes voraussiehte. Art. 10 der 31er Berfaffung sagt nämlich: "Kein Glied des Großen Rathes und kein Beamter des Staates darf von einer fremden Macht eine Benfion, einen Titel oder einen Orden annehmen." Warum hat man nun einen Unterschied zwischen Benfion und Orden gemacht? Man sagte: wahrend Giner Mitglied des Großen Rathes ift, darf er keinen Orden annehmen, ist aber Einer schon im Besitze eines Ordens, so darf ihn das Bolk dessenungeachtet in den Großen Rath wählen. So hat man im Jahr 1831 und später die Sache verstanden; ich habe hier in diesem Saale manchmal die Herren Lutstorf und Zimmerli mit ihren Orden sitzen sehen, ohne daß Jemand dachte, daß dieß gegen die Verkassung sei. Anders sah man die Sache in Betreff der Bens stionen an, indem man der Ansicht war, der jährliche Bezug ders selben sei allerdings eine alljährliche Erneuerung des Verhältsnisses, indessen muß ich doch daran erinnern, daß Herr Oberst Lutstorf als gew. Legionar eine kleine Legionspenfion bezog. Herr Stämpfli hat vorhin bemerkt, ein berartiger Fall fei feines Wiffens in den Bundesbehörden noch nie vorgekommen, ich will ihm aber ein Beispiel in Erinnerung rufen. (Der Redner zitirt den Herrn Oberst Ziegler, der eine hollandische Bension beziehe). Indessen mache ich darauf ausmerksam, daß die Bundesverfassung in dieser Beziehung bestimmter lautet. Mit Rücksicht auf die Vorgänge haben wir vollständig freie Band; benn wie Berr Stampfli bemerfte, hat ber Große Rath da nicht immer gleich entschieden. Wenn Sie aber bem Antrage der Regierung beipflichten, thun Gie dann da etwas Rationelles? Thut nicht vielmehr die Kommission, wenn sie sich auf den nämlichen Standpunkt stellt, den der Große Rath im Jahre 1850 eingenommen hat, etwas zu Rechtfertigendes? Bewiß! benn fie handelt nach dem Beifte der Berfaffung, wie diese heute aufgefaßt werden soll, statt sich auf den Buchstaben der Verfassung zu stellen. Ich bin mit Herrn Stämpsliganz einverstanden, daß es eine Zeit gab, wo es gut gewesen ware, wenn man alle Diejenigen, die Benfionen ober Orden hatten, von den Staatsamtern ausgeschloffen hatte. Es gab eine Zeit, wo fast keine Regierung war, welche nicht eine

Benfton hatte. Der König von England, die deutschen Chur-fürsten, die schweizerischen Regierungen 2c. befaßen Gnadenpenfionen; damit mußte man aufraumen. Beutzutage aber entscheiden, wie Serr Manuel bereits anführte, die Großräthe nicht mehr politische Fragen. Auch möchte ich sagen, daß der König Rothschild jest viel wichtiger ist, als eine Menge kleiner Fürsten, welche Bändchen und Dekorationen geben können. Wir sollen das Mistrauen nicht weiter treiben, als nöthig, und es freut mich, daß die Kommission ihren Antrag einstimmig stellt. Wir wollen nicht annehmen, daß der frankhafte Zustand, der in der Schweiz war, heute noch da existirt. Die fragliche Bestimmung war, was bei einer ansteckenden Krankheit die Quarantaine, man fagte: wer eine Penfton oder einen Orden besitzt, den betrachten wir als frank und der kann nicht Mitglied der obersten Landesbehörde werden. Jett aber haben wir keine Cholera mehr — diese Auszeichnun= gen find felten, und man kann wohl von Niemanden fagen, baß er durch ein folches Bandchen mehr an einen fremden Staat gebunden sei, als an das Baterland durch alle die innigen Bande, die ihn an dieses knupfen. Das lette Mal, da eine folche Frage hier zum Entscheid kam, im Jahr 1850, wurde die fragliche Verfassungsbestimmung so interpretirt, wie heute die Kommission dieß thut. Im Jahre 1866 aber will man die Verfassung wieder umgekehrt interpretiren, wie sie allerdings seiner Zeit verstanden worden sein mag. Freis lich hat Herr v. Graffenried im Jahre 1850 erklärt, während seiner Amtsdauer auf den Genuß seiner Pension zu Gunsten einer wohlthätigen Berwendung Berzicht leisten zu wollen; es kömmt aber schließlich auf das Gleiche hinaus, ob ich eine Benfion selbst beziehe, ober ob eine Armenbehörde sie durch mich bezieht. Ich will Sie nicht länger aufhalten, möchte aber doch noch dem Herrn Manuel, der Herrn Riggeler zitirt hat, bemerten, daß, wie Behörden ihre Ansichten wechseln. bieß, wie es scheint, auch großen Rechtsgelehrten widerfährt; denn Herr Niggeler sagte im Jahre 1850 direkt das Gegenstheil von dem, was ihm Herr Manuel in den Mund gelegt hat. Ich glaube jedoch, Herr Riggeler würde heute ebenfalls zu dem Kommissionalantrage stimmen.

Herr Berichterstatter. Die Frage ist so allseitig be= leuchtet worden, daß ber Große Rath nun mit Sachkenntniß barüber zu urtheilen im Stande ift. Es handelt fich um eine prinzipielle Frage, welche, ich wiederhole es, nicht bloß auf die Mitglieder des Großen Rathes, sondern auch auf die Beamten und Angestellten Anwendung findet und deßhalb von großer Tragweite sein wird. Man hat sich auf Vorgänge berufen; ich gestehe es offen, daß ich hierauf nicht viel Werth lege; denn es ist bekannt, daß politische Behörden fehr häufig wechseln, und wir haben gesehen, daß in Betreff ähnlicher Fragen der Große Rath ein Wal so, das andere Mal anders entschieden hat. Das geschieht sogar bei Gerichten, wo man es weniger annehmen sollte. Deßhalb ist das Berusen auf Borgänge immer ein heikles Argument, im vorliegenden Falle wird aber ein Borgang durch den andern widerlegt, so daß wir ganz davon absehen können und uns einsach fragen musfen: welches ift der Wortlaut und der Sinn und Beift unferer Verfaffung? Herr v. Graffenried wurde im Jahre 1847 nicht zugelaffen, im Jahre 1850 dagegen wurde seine Wahl als gültig anerkannt. Welches ift nun richtig? Herr v. Graffenried bezog eine Benfion von England, alfo von einem Staate, der noch gegenwärtig besteht. Im vorliegenden Falle gestaltet sich die Sache aber viel günstiger. Hern Fenninger hat allers dings einem Staate in Italien, dem Königreich Neapel, ges dient, und wenn er nun von diefem eine Rente beziehen wurde, so wurde dieselbe vielleicht nach der Auffassung des Herrn Stampfli als eine Benfion angesehen werden. Bon diesem Staate bezieht Herr Fenninger aber keine Rente, sondern vielmehr von dem Königreich Italien, d. h. gerade von demjenigen Staate, welcher das Königreich Neapel auf der Land=

karte geftrichen hat. Wie kann man nun fagen, es beftehe ein Benfionsverhaltniß im eigentlichen Ginne Des Wortes zwischen herrn Fenninger und dem Königreich Italien? Dieß ist offenbar in keiner Weise der Fall, und alle die Gründe, von denen Herr Stämpfli sagte, daß sie den Berfassungkrath geleitet haben, sind im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Die Kommission legt Gewicht darauf, daß es sich um ein civilrechtliches Verhältniß zwischen Hern Fenninger und dem Staate Italien handelt, so daß da von keinem abhängigen Verhältnisse die Nede sein kann, indem er jeden Augenblik den Viskus von Italien von Gericht zitiven und zur Bezahden Fistus von Italien vor Gericht zitiren und zur Bezah= lung der Rente verurtheilen laffen fann. Wenn Sie anneh= men, eine folche lebenslängliche Rente, die irgend ein Staat Jemanden schuldet, begründe ein Abhangigkeitsverhaltniß, fo muffen Sie das Nämliche auch von jedem Rentenbesiger, jedem Befiger von Staatspapieren annehmen. Der Unterschied ist bloß der, daß die Rente des Herrn Fenninger mit seinem Leben erlöscht, während eine gewöhnliche Kapitalrente forts dauert, bis das Kapital zurückbezahlt ist; juristisch aber ist hier kein Unterschied, und jedenfalls kann von einem Abhänsgigkeitsverhältniß nicht die Rede sein. Der Herr Regierungss präsident glaubt, die Bundesverfassung gehe weniger weit als die Kantonsverfassung. Ich sehe aber die Sache ganz anders an. Die Kantonsverfassung sagt ausdrücklich, kein Mitglied des Großen Rathes durse eine Pension, Orden zc. ann ehmen. Nun hat bereits Herr Manuel auseinandergesetzt, was unter dem Begriffe "annehmen" zu verstehen sei; man nimmt nur ein einziges Mal an, nachher ist der Vertrag geschlossen, und wenn einzelne Naten bezogen werden, so ist der Be-treffende eben schuldig, dieselben auszubezahlen. Der Art. 16 unserer Kantonsversassung wurde zuerst beinahe wörtlich in bie Bundesversassung aufgenommen; nachher fand man aber, er genüge nicht, um biesenigen Mitglieder auszuschließen, welche bereits im Besitze solcher Pensionen sind; hätte man diese Anslicht nicht gehabt, so hätte man das zweite Alinea des Art. 12 der Bundesversassung nicht noch ausdrücklich hinesurgessicht welches kart. Sind sie kanzitz im Nasita um Nasita zugefügt, welches fagt: "Sind sie bereits im Besitze von Ben-fionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsbauer auf den Genuß der Benfionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten." Die Tagsatzungsredaktoren haben gewußt, was sie redigiren, und hätten gewiß nicht einen solchen Pleonasmus in's Gesetz aufgenommen, wenn sich die Sache von selbst verstanden hätte. Die Bundesverfassung setz also einander gegenüber: 1) das Annehmen einer Benston u. dgl. (was die bernische Verfassung ebenfalls kennt), und 2) den Fall, daß der Betreffende bereits im Besitze der Pension 2c. ist, wenn seine Wahl stattsindet. Ich erblicke daher hierin vielmehr einen Umstand, welcher zu Gunsten des Antrages der Kommission spricht. Sie werden nun entscheiden; natürs lich hängt das Schickfal und das Wohl des Kantons nicht von diesem Entscheid ab, es ist aber immerhin wünschbar, daß man einem Manne, dem die Bevölkerung ihr Zutrauen geschenkt hat, und gegen den im Uebrigen gar nichts einzuwenden ist, Sig und Stimme im Großen Rathe nicht vers weigert.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission, also Zulas= fung des Herrn Fenninger 129 Stimmen. Dagegen 64 "

7) Wahl des Herrn Xavier Kohler, Professor, im Wahlfreise Courtemaiche.

herr Berichter ftatter. Es stehen nur noch zwei Fälle in Frage. Der erste betrifft die Wahl des herrn E. Rohler,

Professor in Bruntrut. Laut § 20 der Verfassung sind alle Staatsstellen mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes unvereinbar. Herr Kohler hat aber bereits erklärt, daß er für seine Großrathsstelle optire, so daß die Frage als erledigt zu betrachten ist. Der Regierungsrath stellt den Antrag, Herr Kohler sei einzuladen, sich zum Verzicht auf seine Lehrstelle an der Kantonsschule in Pruntrut, oder auf seine Großrathswahl zu entscheiden. Die Kommission ist mit diesem Antrage einverstanden; hat Herr Kohler bereits optirt, so wird die Sache um so einfacher sein.

Der Antrag wird ohne Ginsprache durch das Handinehr genehmigt.

8) Borftellung betreffend die Wahl des Herrn Feune im Wahlfreise Delsberg.

Henne, Redaktor des französischen Amtsblattes, ist eine Borftellung eingelangt, in welcher behauptet wird, diese Stelle sei mit seiner Großrathsstelle unvereinbar. Der Regierungszath theilt diese Ansicht nicht und trägt daher auf Tagesordnung an, und auch die Kommission muß diesem Antrage beitreten. Die Gründe hiezu sind in Kürze folgende. Die Arbeit des Redaktors oder Direktors des jurassischen Amtsblattes wird, wie diesenige des deutschen, zur Konkurrenz auszeschrieben, und vom Regierungsrathe sewilen auf den Antrag der Finanzdirektion vergeben. Es erfolgt also die Hinze an Densenigen, der die gewünschten Bedingungen am besten erfüllt, zu sestzestem Preise; eine Bahl sindet aber nicht statt. Man kann nun unmöglich solche Bersonen, denen der Staat eine Arbeit unter gewissen Konditionen vergibt, als besoldtete Angestellte ansehen, sonst müßte auch ein Berkmeister, dem der Staat den Bau öffentlicher Gebäude überzgeben, ja seder Anwalt, dem der Staat die Führung eines Prozesses übertragen hat, momentan wenigstens als besoldeter Staatsangestellter angesehen werden. Ferner kann eine öffentliche Anstellung bloß ein bernischer oder Schweizerbürger erhalten, der Druck und die Korrektur des Amtsblattes könnte aber auf dem Wege der freien Konkurrenz auch ebensogut einem Fremden zugeschlagen werden, so daß schon dieser Umskand beweist, daß es sich da nicht um eine besoldete Anstellung handelt. Auch sindet sich in dem Gesez über die Besoldungen der öffentlichen Beamten die Stelle des Herausgebers des französischen Amtsblattes nicht. Auf diese Gründe gekünkt, stellt die Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe, den Amtsblattes nicht. Auf diese Gründe gekünkt, stellt die Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe, den Amtsblattes nicht.

Der Antrag der Kommission wird ohne Bemerkung genehmigt.

Herr Bräfident. Ich glaube, ich werde im Ginversftändniß mit der ganzen Versammlung reden, wenn ich der Kommission für ihren vollständigen und umfassenden Bericht den Dank ausspreche.

Herr Berichterstatter. Noch Gins. Herr Professor Kohler ist hier anwesend, und nachdem nun der ihn betreffende Antrag des Regierungsrathes genehmigt ist, wäre es vielleicht gut, wenn er seine Erklärung abgeben würde, in welchem Falle er sosort seine Stelle im Großen Rathe einnehmen, und an den Berhandlungen sich betheiligen könnte. Dieß wird um

so weniger Schwierigseit darbieten, als Herr Kohler feine Erklärung bereits schriftlich abgegeben haben soll.

Kohler erklärt, er habe bereits bem Herrn Staatsschreiber angezeigt, daß er sich für die Stelle eines Mitgliedes bes Großen Rathes entscheibe.

Bahl eines Brafibenten bes Großen Rathes.

Ausgetheilt 221 Stimmzeddel. Eingelangt 219 Absolutes Mehr 110 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Stämpfli, Bankpräsident	99
"	O. v. Büren	93
"	Stämpfli (ohne nähere Bezeichnung)	10
"	Fürsprecher Hofer	8
"	" Brunner	5

Die übrigen Stimmen zersplittern sich. Da keiner bieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgang geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 226 Balloten. Absolutes Wehr 114.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Stämpfli, Bankpräsident	119
"	D. v. Büren	99
"	Fürsprecher Hofer	6
"	" Brunner	2

Gewählt ift somit herr Jakob Stampfli, Bankprasfident, in Bern.

Derfelbe nimmt fofort ben Borfit ein.

Wahl eines Bizepräsidenten des Großen Rathes.

Ausgetheilt 214 Stimmzebbel. Eingelangt 214 Absolutes Mehr 108 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Fürsprecher Brunner		164
"	O. v. Büren		36
"	Fürsprecher Hofer	,	5
"	" Čarlin		3

Die übrigen Stimmen gersplittern fich.

Somit nft gewählt herr Rudolf Brunner, Fürsprecher, in Bern.

Bahl eines Statthalters bes Bigeprafibenten.

Ausgetheilt 214 Stimmzeddel. Eingelangt 212 Absolutes Mehr 107 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten .

Herr Fürsprecher Hofer	138
Carlin	47
" D. v. Büren	19
", Fürsprecher Karrer	2

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Es ift somit gewählt herr Friedrich hofer, Fürsprecher, in Thun.

Bahl zweier Stimmengabler.

Bernard. Da es möglich ist, daß einige Stimmen auf mich, sowie auch auf Herrn Rösti, als Stimmengäbler fallen werden, so scheint es mir angemessen, daß man zwei andere Stimmenzähler für die bevorstehende Wahlverhand-lung bezeichne.

Der Herr Präsident, dieser Bemerkung Rechnung tragend, bezeichnet die HH. Sester und v. Goumoens, um die HH. Bernard und Rösti in ihren Funktionen als provissorische Stimmenzähler zu ersetzen.

Erfte Wahl.

Ausgetheilt 221 Stimmzeddel. Eingelangt 220 Absolutes Wehr 111 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Bernard	113
"	v. Wattenwyl-Gnibert	86
,,	Röfti	15
"	Lehmann	1

Die übrigen Stimmen gersplittern fich.

Gewählt ist also Herr Olivier Bernard, Notar, in Fornet-dessous.

Zweite Wahl.

Imer. Da ich gesehen, daß mein Name auf einem Wahlvorschlag für Stimmenzähler steht, so erkläre ich zum Boraus, daß ich eine auf mich gefallene Wahl nicht annehmen könnte.

Ausgetheilt 217 Stimmzeddel. Eingelangt 216 Absolutes Mehr 109 Stimmen. Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Röfti	114
	v. Wattenwyl=Guibert	92
",	v. Goumvens	4
"	Imer	3

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Es ist also gewählt Herr Christian Rösti, Notar, in Frutigen.

Der Herr Präsibent zeigt an, daß, da der Beeidigung des Großen Rathes ein Namensaufruf vorausgehen muffe, er diese Förmlichkeit als erstes Geschäft auf die Sizung von morgen verschiebe.

Schluß ber Sigung um 11/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Dritte Situng.

Mittwoch, den 6. Juni 1866.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfit bes herrn Prafibenten Stampfli.

Nach dem Namensaufruf sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Gouvernon, Müller in Weißenburg, Nußbaum, Röthlisberger, Gustav; Wenger, Jakob.

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Ginsprache burchs handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Beeidigung bes Großen Rathes.

Es schwören den verfassungsmäßigen Eid die deutschen Mitglieder in deutscher, die französischen Mitglieder in französischer Sprache. — Unbeeidigt bleiben:

- 1) die Herren Hofstetter und Thönen, vom Wahlfreise Frutigen, deren Wahl angesochten ist;
- 2) die erst am 3. Juni erwählten Herren Röthlisberger vom Wahlkreise Lauperswyl, Wenger vom Wahlkreise Riggisberg, Zeerleder vom Wahlkreise Belp, Hubacher vom Wahlkreise Thierachern, Rußbaum vom Wahlkreise Höchstetten, Bracher und Geiser vom Wahlkreise Langenthal, da die Einspruchsfrist noch nicht abgelausen ist;
- 3) die mit Entschuldigung abwesenden Herren Röthlis= berger, Gustav, Müller von Weißenburg und Gouvernon von Les Bois.

Bahl der Mitglieder des Regierungsrathes.

Erftes Mitglied.

Ausgetheilt 223 Stimmzeddel. Eingelangt 222 Absolutes Mehr 112 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Weber,	Regierungsrath		206
"	Rurz,	"	4	4
"	Karlen,	"		2
"	Mign,	"		1

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Somit ift gewählt Herr Johann Beber, Regierungs-rath, in Bern.

3weites Mitglied.

Ausgetheilt 226 Stimmzeddel. Eingelangt 223 Absolutes Wehr 112 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Rurz, Regierungsrath	180
"	Karlen, "	24
	Rummer, "	5
"	Byro, Gerichtspräsident	2

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ift alfo herr Ludwig Rurg, Regierungsrath, in Bern.

Drittes Mitglieb.

Zweiter Bahlgang.

Ausgetheilt 230 Stimmzeddel. Eingelangt 229 Absolutes Mehr 115 Stimmen.

Ausgetheilt 227 Balloten. Absolutes Mehr 114 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Kilian, Regierungsrath	97
"	Rummer, "	91
"	Karlen, "v. Gonzenbach, Großrath	21
	Distriction Column 5 1111 611	U

Es haben Stimmen erhalten :

herr Scherz, Regierungsrath 113 v. Gonzenbach, Großrath Karlen, Regierungsrath 101 8 4 Rummer, Ungültig

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da feiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Da auch dieser Wahlgang kein definitives Resultat lie= ferte, so wird noch einmal abgestimmt.

herr Kummer fällt aus ber Wahl.

Bweiter Wahlgang.

Dritter Wahlgang.

Ausgetheilt 227 Balloten. Absolutes Mehr 114 Balloten. Ausgetheilt 228 Balloten. Absolutes Mehr 115 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Kilian, Regierungsrath	120
"	Rummer, "	100
"	Rarlen, "	7
"	v. Gonzenbach"	U

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Scherz, Regierungsrath 119 v. Gonzenbach, Großrath 100 Karlen, Regierungsrath

Somit ist gewählt Herr Friedrich Rilian, Regierungs= rath, in Bern.

Es ift somit gewählt Herr Jakob Scherz, Regierungs= rath, in Bern.

Biertes Mitglieb.

Fünftes Mitglieb.

Ausgetheilt 230 Stimmzeddel. Eingelangt 229 Abfolutes Mehr 115 Stimmen.

Ausgetheilt 227 Stimmzedbel. Eingelangt 226 Abfolutes Mehr 114 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Scherz	, Regi	erungsra	th	102
" v. Goi	ızenbac	h, Großi	rath	92
" Lumme	r, Rec	gierungsi	eath	10
Parlan		, ,	,	9
" statten	-	"		Ū

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Hartmann, Regierungsrath	104
"	Byro, Gerichtspräsident in Thun	5 8
,,,	v. Gonzenbach, Großrath	41
,,	Karlen, Regierungsrath	13

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Da biefer Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

Ausgetheilt 224 Stimmzeddel. Eingelangt 222 "- Absolutes Wehr 112 Stimmen.

300		
Zweiter Wahlgang		Es haben Stimmen erhalten:
Ausgetheilt 222 Balloten. Absolutes Mehr 112 Balloten.		Herr Kummer, Regierungsrath 84 "Karlen, "67 "Schneider, Gerichtspräsident, in Frutigen 58
Es haben Stimmen erhalten:		" v. Gonzenbach, Großrath 3
Herr Hartmann, Regierungsrath " İyro, Gerichtsprässdent " v. Gonzenbach, Großrath " Karlen, Regierungsrath	116 80 23 3	Die übrigen Stimmen zersplittern fich. Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.
Hern Joh. Jak. Hartmann, Bern, ist somit gewählt.	Regierungsrath, in	Manufacture Account Control Account
		Zweiter Wahlgang.
Sechstes Mitglied).	Ausgetheilt 226 Balloten. Absolutes Mehr 114 Balloten.
Ausgetheilt 224 Stimmzeddel.		Es haben Stimmen erhalten :
Gingelangt 224 Absolutes Mehr 113 Stimmen.		Herr Karlen, Regierungsrath 102 " Kummer, " 86 " Schneider, Gerichtspräsident 36
Gs haben Stimmen erhalten :		" v. Gonzenbach, Großrath
Herr Jolissaint, Großrath " Moschard, alt-Regierungsrath " Karlen, Regierungsrath " Desvoignes, Regierungsrath	123 68 11 5	Da auch dieser Wahlgang kein befinitives Resultat lie- ferte, so wird noch einmal abgestimmt. Herr v. Gonzenbach fällt aus der Wahl.
Die übrigen Stimmen zersplittern fü		gett v. Songenbudy faut aus det Zbugt.
Gewählt ist also Herr Peter Jolis		
in St. Immer.	dent, Outsprewer,	Dritter Wahlgang.
		Ausgetheilt 221 Balloten. Abfolutes Mehr 111 Balloten.
Ciebentes Mitglie	b.	Es haben Stimmen erhalten :
Ausgetheilt 219 Stimmzeddel.		Herr Karlen, Regierungsrath 125 "Kummer, "85 "Schneider, Gerichtspräsident 10
Absolutes Mehr 110 Stimmen. Es haben Stimmen erhalten:	2	Gewählt ift fomit herr Joh. Jat. Karlen, Regierungs-
,	i in 93 ann 190	rath, in Bern.
Herr Albert v. Wattenwyl, Gemeindrath " Karlen, Regierungsrath " Kummer, "	81 9	Neuntes Mitglied.
" Migy, " Die übrigen Stimmen zersplittern fic	3 h.	Ausgetheilt 227 Stimmzeddel. Eingelangt 227
Somit ist gewählt Herr Albert v. S meindrath, in Bern.	Battenwyl, Ge-	Absolutes Mehr 114 Stimmen. Es haben Stimmen erhalten :
		Hrof. Kohler, Großrath Carlin, Großrath 8
Achtes Mitglied.		Die übrigen Stimmen zersplittern fich.
Ausgetheilt 224 Stimmzeddel. Eingelangt 222		Es ift somit gewählt Herr Paul Migh, Regierungsrath, in Bern.

Nachdem auf die Anfrage des Herrn Bräsidenten von den neugewählten Herren Regierungsräthen Diejenigen, die answesend sind, nämlich die Herren Weber, Kurz, Hartmann, Karlen und Mign, die Annahme der Wahl erklärt, die Herren Jolissant und v. Wattenwyl sich Bedenkzeit dis Morgen außzgebeten, wird, auf den Antrag des Herrn Präsidenten, besichlossen, noch die

Wahl eines Bräfibenten des Regierungsrathes vorzunehmen.

Ausgetheilt 199 Stimmzeddel. Gingelangt 198 "Absolutes Mehr 100 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Weber,	Regierungsrath		152
"	Rurz,	"		27
"	Mign,	"		7
"	Scherz,	"	¥	4

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ift also herr Regierungsrath Beber in Bern.

Schließlich wird noch folgender Anzug des Herrn Groß= rath Zahler verlefen :

Der Unterzeichnete stellt anmit an den Großen Rath den Antrag:

Es solle die Frage untersucht werden, ob das bestehende Wechselgeset nicht einer neuen Untersuchung und allfälligen Abanderung zu unterwerfen sei.

Herr Präsident. Der Anzugsteller, Herr Zahler, erklärt sich damit einverstanden, daß dieser Anzug erst auf die folgende Session an die Tagesordnung zu setzen sei.

Schluß der Sitzung um 11/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Bierte Situng.

Donnerstag den 7. Juni 1866. Bormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfit bes Berrn Prafibenten Stampfli.

Nach dem Namensaufrufe find folgendende Mitglieber abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Duscommun, Gouvernon, Müller in Weißenburg, Nöthlisberger, Gustav; Wenger, Jakob. Ohne Entschuldigung: die Herren Ghgax in Bleienbach, Hubacher, Keller in Schaubhauß, Knechtenhofer in Hofstetten, König in Neuenegg, Nuchti, Streit in Zimmerwald, Willi, Zeerleder.

Das Protokoll der letten Sigung wird verlesen und ohne Ginsprache durch bas handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident ersucht hierauf die Herren Jolissaint und von Wattenwyl, sich über die Annahme der auf sie gefallenen Wahl zu Mitgliedern des Regierungsrathes auszusprechen.

Jolissaint. Ich hätte viele Gründe, um das wichtige Mandat, welches sie mir gestern anvertraut haben, abzulehnen; angesichts der Lage jedoch, in welcher sich das Land gegenswärtig besindet, ist es für mich eine Pflicht, dasselbe anzunehmen. Ich verkenne keineswegs die Schwierigkeiten der mir übertragenen Aufgabe, aber ich rechne auf die Unterstützung seitens der Mitglieder des Regierungsrathes und auf diesenige des Großen Rathes. Betreffend die von mir zu befolgende Richtung, werde ich immer vorwärts schauen und nur auf die Bergangenheit zurückblicken, um darin Belehrung zu sinden.

v. Wattenwhl, Gemeinderath. Die Annahme der auf mich gefallenen Bahl fällt mir unter den obwaltenden Umftänden außerordentlich schwer, ich kann mich daher nicht dazu entschließen. Ich weiß wohl, daß ich durch meine Abelehnung eine große Jahl von Freunden und Wählern vor den Kopf stoße und eine große Berantwortlichkeit auf mich lade, ich will aber lieber heute meinen Freunden und Wählern nicht entsprechen, als später gehegten Hoffnungen und Erwartungen vielleicht nicht entsprochen zu haben. Ich danke der Versammlung für das mir erwiesene Jutrauen und werde mich bestreben, als Mitglied des Großen Rathes dem Vaterslande nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen.

Herr Präsident Es frägt sich nun, ob man sofort eine andere Wahl an Platz des ablehnenden Herrn v. Wattenswyl treffen will, und wenn ja, ob dieß vor der Wahl der Bittschriftens und der Staatswirthschaftskommission, oder nachher geschehen soll. Ich schlage vor, die Wahl sofort vorzunehmen.

Girard. Die Ablehnung des Herrn v. Wattenwyl setzt uns Alle in Erstaunen. Gestern rechneten wir darauf, daß er seine intellectuellen und jungen Kräfte dem Dienste des Kantons widmen werde. Da es jedoch anders ist, so scheint es mir, daß man die noch zu treffende Wahl auf die künftige Session verschieben sollte; auf diese Weise hätten wir Zeit, die Person auszuwählen, die uns am besten eonverniren würde; dieser Aufschub bringt übrigens durchaus keinen Nachtheil mit sich. Sie erinnern sich, daß der Regierungsrath zu verschiedenen Zeiten nur aus acht Mitgliedern zusammengesetzt war, welche während drei und sogar sechs Monaten sunstionirt haben, ohne daß es für die Geschäfte schädlich gewesen wäre. Ich beantrage daher, die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes, welches Herrn v. Wattenwyl ersehen soll, auf die nächste Session zu verschieben.

Herr Präsibent. Es ware der Stellung des Großen Rathes nicht angemessen, wenn wir jest auseinander gehen würden, ohne den Regierungsrath ganz bestellt zu haben, ins dessen mögen Sie darüber entscheiden.

Abstimmung.

Für Verschiebung überhaupt	37 Stimmen
Dagegen	145 "
Für sofortige Wiederbesetzung	120 "

Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Ausgetheilt 214 Stimmzeddel. Eingelangt 210 Absolutes Wehr 106 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Rummer, Regierungsrath			94
"	Schneider, Gerichtspräsident,	in	Frutigen	47
,,	Dr. Manuel, Großrath			23
	v. Gonzenbach			12

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Bweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 208 Balloten. Absolutes Mehr 105 Balloten.

Es haben Stimmen erbalten:

Berr Rummer, Regierungsrath	99
" Schneider, Gerichtspräfident	92
" Dr. Manuel, Großrath	13
" v. Gonzenbach "	2
ungültig "	2

Da auch dieser Wahlgang ohne definitives Resultat geblieben ift, so wird die Abstimmung wiederholt und fällt Herr v. Gonzenbach aus der Wahl.

Dritter Wahlgang.

Ausgetheilt 210 Balloten. Absolutes Mehr 106 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Schneider, Gerichtspräsident 106 " Lummer, Regierungsrath 100 " Dr. Manuel, Großrath 3

Somit ift gewählt herr Gottlieb Schneiber, Gerichtspräfibent, in Frutigen.

Bahl der Bittschriftentommiffion.

Da die Bersammlung alle Wahlen der Bittschriftenkommission, sowie nach Beendigung derselben die Wahlen der Staatswirthschaftskommission, zusammen vornehmen zu lassen beschließt, so vermehrt der Herr Präsident die Stimmenzähler um drei Gruppen, bestehend aus:

Herrn Fürsprecher Marti, und v. Goumoëns.

Herrn Greub, und "Salchli.

Herrn Rudolf Schmid, und " Hauert.

Nach Austheilung und Ginsammlung der Stimmzebbel für die Wahl der Bittschriftenkommission verliest der Herristent Prafident folgende, biesen Morgen eingelangte Anzüge:

1) Der Herren Hofer, Brunner, Fürsprecher; Zyro, v. Känel, Fürsprecher; v. Wattenwyl = Guibert, Mischler, v. Wattenwyl, Eduard; v. Werdt, v. Groß, und Ott, lautend:

Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Nathes beantragen:

es fei der Regierungsrath einzuladen, dem Großen Rathe bas Projeft eines Gefetes betreffend die Ausführung der Biffer 4 des Art. 6 der Staatsverfassung vorzulegen.

Die Unterzeichneten munichen, daß diefer Anzug in der Sommerfigung behandelt werde.

2) Der Herren Zahler, Berrot, Steiner, Furer, v. Büren, Friedli, Stucki, Hartmann, Friedrich; Struchen in Bühl, Arn, Struchen in Werdthof, v. Tavel, Tscharner, Geißbühler, Keller, Johann; Brunner, alt Regierungsrath; Michel, v. Goumoens, v. Wattenwyl von Rubigen, Wegmüller, Löffel, Egger, Kaspar; Krebs, Wenger, Joseph; v. Steiger, Gruber, Kischer, Liechti, Jakob; Lehmann in Langnau, Liechti, Joh.; Bartschi, Lenz, Schären, Dähler, Schori, Johann; Stämpsti, Christen; Streit, Gottlieb; Walther, Thönen, Küng und Kohli, folgenden Inhalts: Die Unterzeichneten stellen hiemit den Anzug, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, dem Großen Rathe in Ausführung des § 6, Alinea 4 der Staatsverfassung ein Gesetz zur Berathung vorzulegen, wodurch diejenigen Gegenstände bezeichnet werden, welche dem Bolke in seinen politischen Versammlungen zur Entscheidung übertragen werden sollen, und zwar wesentlich in dem Sinne, daß alle Gesetz und Veschlüsse des Großen Nathes von außerordentlicher sinanzieller Tragweite, deren nähere Begrenzung den Bestimmungen des vorzulegenden Gesetzes vorbehalten bleibt, dem Bolke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

3) Des herrn Prafidenten Stampfli, lautend:

es folle ber Regierungsrath über die Frage Bericht erstatten, ob das Geseth über Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrathes und der Direktionen nicht in dem Sinne abzuändern sei, daß die Leitung der Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion erhoben und ein Mitglied des Regierungsrathes an die Spitze besselben gestellt werde;

ferner, ob nicht die Kompetenzen ber Regierungsstatthalter, Direktionen und des Regierungsrathes in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen seien, daß kleinere Geschäfte nicht bis an die oberste Behörde zu gelangen haben.

4) Des Berrn Samuel Steiner, des Inhalts :

Angesichts ber in unserm Kanton zunehmenden Banknotenzirkulation entsteht die Nothwendigkeit, durch gesegliche Bestimmungen das Publikum möglichst vor Schaden zu bewahren und die Frage zu untersuchen, ob die Besugniß zur Banknotenausgabe nicht einzig und ausschließlich der Kantonalbank einzuräumen sei.

Es wird daher beantragt, der Regierungsrath möge einsgeladen werden, mit Beförderung einen dahin zielenden Gesfehesentwurf zu berathen und dem Großen Rathe vorzulegen.

- 5) Der Herren X. Kohler, Feune, Hennemann, Boivin, Prêtre, Moschard, Koller, Huffon, Folletête, lautend:
- es seien das Wahlgesetz und die damit in Verbindung stehenden Gesetzesbestimmungen in dem Sinne einer Nevision zu unterwerfen, daß den Bürgern die Stimmgebung möglichst erleichtert werde.
- 6) Der herren Ongar, Jakob, und Graub folgenden Inshalts:

die Burgernutzungen im Kanton Bern werden, wie solche in den meisten, fast in allen Rutzungsreglementen geordnet und festgestellt sind, an die Bedingung geknüpft:

daß der Nugnießer in der Burgergemeinde selbst wohne, verheirathet sei, oder Feuer und Licht besitze u. f. w.

Solche Bestimmungen hindern die freie Entwicklung, veranlassen oder zwingen die Burger, an der Scholle zu kleben, oder aber auf die Rutzungen zu verzichten. Daraus entsteht der so vielfach besprochene Burgerzopf mit allen daran hängenden Uebeln und Ungerechtigkeiten.

Um diesem abzuhelfen und die Burgernutzungen billig und gerecht zu ordnen, stellen die Unterzeichneten folgenden

Antrag:

Die Regierung solle so bald möglich ein Gesetzur Berathung vorlegen, durch welches namentlich bestimmt wird:

a) daß die Berechtigung zum Bezug der Burgernutzung nicht mehr an die Bedingung geknüpft werde, daß der Burger in seiner Burgergemeinde wohnen muffe, son-Tagblatt bes Großen Rathes 1866. bern alle in der Schweiz wohnenden gleiche Berechti= gung haben; und

b) baß einzig bas Alter ber Burger die Berechtigung zum Bezug bestimme.

Es wird ferner verlefen :

7) Mahnung des Herrn X. Kohler und Mithafte, lau= tend wie folgt:

Die unterzeichneten Mitglieder bes Großen Rathes,

in Erwägung einerseits, daß der Große Rath den Bau der jurassischen Sisenbahnen als im allgemeinen Interesse des Kantons liegend erkannt hat, anderseits, daß es für die Burger= und Sinwohnergemeinde von Pruntrut, sowie für die Bertreter des St. Immerthales von Wichtigkeit ist, zu wissen, welche Subvention sie vom Staate zu beanspruchen haben,

beantragen:

es möchten die bereits beim Großen Rathe hängigen Subventionsgesuche für die Linien Pruntrut = Delle und St. Immer-Convers in der nächsten Session an die Tagesordnung gesett werden.

Das Ergebnis bes erften Wahlganges für die fieben Stellen ber Bittschriftenkommission ift folgendes:

Ausgetheilt 181 Stimmzeddel. Eingelangt 180
Absolutes Mehr 91 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Dr. Manuel		174
· "	Morgenthaler, Fürsprecher		163
"	Buro, Gerichtspräsident		100
	Marti, Fürsprecher		94
"	Girard, Oberst	-	94
fr	Sfeller, bon Gignau		89
"	Raifer, von Buren		87
	Aebi, Fürsprecher		84
"	v. Ranel, Fürsprecher		77
"	Boivin		75
"	Michel, Fürsprecher		73
"	Karrer		71
"	Brunner		4
"	Saldyli		$\hat{4}$

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Somit sind gewählt die Herren Dr. Manuel, in Bern, Morge nthaler, Fürsprecher, in Burgdorf, Byro, Gerichtspräsident, in Thun, Marti, Fürsprecher, in Biet, und Girard, Oberst, in Renan.

Da für die übrigen zwei Stellen der Wahlgang kein definitives Rejultat lieferte, so wird nochmals abgestimmt. Der Herr Präsident entscheidet durch's Loos, welcher der Herren Brunner und Salchli in der Wahl zu bleiben hat. Derr Salchli fällt ans der Wahl.

Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 178 Stimmzeddel. Eingelangt 177 Absolutes Mehr 89 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Aebi		91
"	Gfeller .		7 3
"	Raiser		65
"	v. Känel		45
"	Boivin		36
	Michel		20
"	Karrer	•	9
"	Brunner		8

Es ift somit gewählt Berr Aebi, Fürsprecher, in Bern.

Für die lette Stelle wird zu einem neuen Wahlgange geschritten.

Aus der Wahl fallen die Herren Michel, Karrer und Brunner.

Dritter Wahlgang.

Ausgetheilt 177 Balloten. Absolutes Mehr 89 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Gfeller	77
"	v. Känel	49
,,	Boivin	31
"	Kaiser	21

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zu einer neuen Abstimmung geschritten.

herr Raifer fällt aus der Wahl.

Bierter Bahlgang.

Ausgetheilt 163 Balloten. Absolutes Mehr 82 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	&feller .	80
"	v. Känel	63
,,	Boivin	20

Da auch dieser Wahlgang ohne definitives Resultat geblieben ist, so wird die Abstimmung wiederholt, und fällt Herr Boivin aus der Wahl.

Fünfter Wahlgang.

Ausgetheilt 173 Balloten. Absolutes Mehr 87 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten :

Gfeller v. Känel	ĺ						8° 86	•
Gewählt	ift	also	Herr	3.	u.	Ofeller,	in	Signau.

Wahl ber Staatswirthschaftstommiffion.

Nach Austheilung und Wiedereinsammlung der Stimmzeddel wird die Sigung um 11½ Uhr bis 12 Uhr untersbrochen. Bei Wiederaufnahme derfelben eröffnet der Herr Präsident, daß das Ergebniß des ersten Wahlganges folgendes ist:

Ausgetheilt 180 Stimmzeddel. Eingelangt 180 "Absolutes Mehr 91 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Dr. v. Gonzenbach	154
"	Logel	136
"	Thormann	130
"	Karrer	98
"	Rudolf Schmid	97
"	Seßler	96
"	Dr. Tièche	93
"	S. Steiner	91
"	Brunner, alt=Regierungsrath	89
"	Michel	88
"	Blösch	87
"	Dähler	85

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.,

Es find somit gewählt die Herren Dr. v. Gonzenbach, in Bern; Bogel, in Wangen; Thormann, in Bern; Karrer, Fürsprecher, in Sumiswald; Schmid, Rudolf, in Eriswyl; Sefler, in Biel; Dr. Tièche, in Keconvil-lier, und S. Steiner, in Bern.

Da für die lette Stelle der Wahlgang kein definitives Refultat lieferte, so wird nochmals abgestimmt.

Es bleiben in der Wahl die Herren Brunner, Michel, Blosch und Dahler.

3weiter Wahlgang.

Ausgetheilt 166 Balloten. Absolutes Wehr 84 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Michel	51
"	Dähler	50
,,	Blösch	34
"	Brunner	31

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten bat, so wird zum dritten Wahlgang geschritten.

Berr Brunner fällt aus ber Wahl.

Dritter Wahlgang.

Ausgetheilt 159 Balloten. Absolutes Mehr 80 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Dähler		85
"	Michel	7	55
	Blösch		19

Gewählt ift somit herr Dahler, alt-Regierungsrath, in Oppligen.

Hierauf wird ein fernerer Anzug verlesen, unterzeichne^t von den Herren Gseller in Wichtrach, Lenz, Scheibegger, von Wattenwyl von Diesbach, Hartmann, Friedrich; Furer, von Werdt, Wegmüller, Joß, Perrot, v. Gonzenbach, Müller, Karl, und Stuckt, folgenden Inhalts:

Da verschiedene Amtschreiber durch die ihnen zukommenben Emolumente unverhältnißmäßig hohe Einkünfte haben, das Publikum sich aber vielfach über die zu leistenden Gebühren beschwert, so wird beantragt, die Regierung einzuladen, das Dekret vom 18. Dezember 1832 in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen, und dem Großen Rathe sachbezügliche Anträge vorzulegen, daß den Amtschreibern eine size Besoldung auszuschen wäre, die im Verhältniß zu ihren Amtsgeschäften steht.

Nachdem die Herren Kilian und Scherz die Annahme der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes erklärt, leisten den verfassungsmäßigen Cid:

Berr Regierungspräsident Weber.

" Regierungsrath Kurz.
" " Kilian.
" " Scherz.
" " Hartmann.
" " " Holiffaint.
" " " Marlen.
" " Migy.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, den Herrn Regierungsrath Schneider, wenn er die Wahl annimmt, zu beeidigen, und provisorisch nach seinem Ermessen die Direktionen unter die Mitglieder zu vertheilen.

Hierauf werden folgende Spezialkommissionen bestätigt, die bereits unter dem abgetretenen Großen Rathe aufgestellt wurden:

1) Die Kommission für das Konkordat über Freizügigkeit der Medizinalpersonen, bestehend aus:

Herrn Großrath Dr. Schneiber, Dr. Manuel, " " Michel, Fürsprecher, " " Dr Lièche, " " Kaiser in Büren.

2) Die Kommission für Errichtung eines Betriebsfundes der Staatsverwaltung, vorbehalten die Ersezung der vakanten Stelle des Herrn Andreas Schmid, in Burgdorf, durch das Büreau. Die übrigen Mitglieder sind:

Herr Großrath v. Wattenwyl, Gemeindrath in Bern, Seßler in Biel.

Betreffend die Kommission für die Jurabahnen wird beschlossen, Richts zu verfügen bis zur Behandlung der Sache durch den Großen Rath selbst.

Dagegen überweist er die Borlage des Regierungsrathes über die Beschaffung der Mittel für Ausführung des Straßennetzes keiner Spezialkommission, sondern der Staatswirthschaftskommission.

Hierauf theilt der Herr Präsibent mit, daß das Bureau die Kommission für Kreirung eines Betriebsfundus der Staatsverwaltung ergänzt habe mit

herrn Großrath Rudolf Schmid, in Eriswyl.

Herr Präsibent. Meine Herren! Hiemit sind die zu behandelnden Geschäfte erledigt. Ich spreche nur noch den Bunsch aus, daß Ihre Berhandlungen dem Kanton zum Segen gereichen mögen. Wir werden in der zweiten Halfte Juli wieder zusammentreten, um einerseits die Bezirksbeamten zu wählen, und anderseits mehrere wichtige Anzüge nebst andern vom Regierungsrathe oder von Kommissionen vorbereiteten Geschäften zu behandeln. Ich wünsche, daß wenn der Auf an Sie ergeht, hier zu erscheinen, Sie sich möglichst zahlreich einsinden, und Niemand ohne triftige Gründe ausbleiben werde, sowie daß Sie auch bei der nächsten Session, wie dießmal, mit Fleiß und Ausdauer den Verhandlungen beiwohnen. Hiemit erkläre ich die Session als geschlossen und wünsche allseitig glückliche Heimreise.

Schluß der Sitzung und der Seffion um 11/4 Uhr.

Der Redaktor : Fr. Zuber.

Bergeichniß

- der seit der letten Session eingelangten Borftellungen und Bittschriften.
- Strafnachlaßgesuch von Christian Mosimann zu Rüderswyl, vom 22. Mai 1866.
- Gesuch des Gemeinderathes von Pleujoure um Ertheilung des Expropriationsrechtes zu Straßenzwecken, vom 28. Mai.
- Gesuch des Gemeinderathes von Belp um Ertheilung des Expropriationsrechtes jum Zwecke der Errichtung eines Schießstandes, vom 28. Mai.
- Begnadigungsgesuch von Abraham Jungen von Frutigen, vom 28. Mai.
- Strafnachlaßgesuch von J. U. Gerber in hintern Dorfschachen bei Langnau, vom 2. Juni.
- Strafnachlaßgesuch von Gottlieb Wyß zu Könit, vom 4. Juni.
- Gesuch der Lehrerfreissynode Bern um Beibehaltung des Herrn Langhans im Buchseefeminar, vom 4. Juni.
- Sechs Hauptwunsche mehrerer Burger von Radelfingen, bezüglich der kunftigen Staatsadministration, vom 8. Juni.